Freistaat Lasetien



Offizielle Sammlung der Gesetzbücher

Freistaat Lasetien - Offizielles Gesetzbuch

Einführung

Das Lasetische Gesetzbuch ist die offizielle Zusammenstellung von Gesetzen und Vorschriften für den Staat Lasetien. Es dient als wichtigste Quelle der rechtlichen Autorität für die Regierung, Gerichte und Bürger des Landes. Das Buch enthält ein breites Spektrum an Rechtsvorschriften, darunter Straf- und Zivilrecht, Handels- und Vertragsrecht, Eigentumsrecht und mehr. Es wird regelmäßig aktualisiert, um Gesetzesänderungen Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass es für die Rechtspflege im Staat Lasetien relevant und wirksam bleibt. Das Lasetische Gesetzbuch ist ein unverzichtbares Nachschlagewerk für jeden, der das Rechtssystem des Landes verstehen und sich darin zurechtfinden muss. Die Kopierung dieses Dokumentes oder Teile ist ohne Einverständnis von der Lasetischen Regierung schlicht unzulässig.

Über oder unter jedem Titel steht ein Datum im Format „TT/MM/JJJJ“. Das Datum gibt an, wann das Dokument rechtsgültig wurde. Das Buch ist in zwei Abschnitte unterteilt: Der erste Teil besteht aus Regierungsdokumenten, Reden und Dekreten. Der zweite Abschnitt besteht aus den Gesetzesbüchern.

Freistaat Lasetien - Offizielles Gesetzbuch

Sektion 1

11.03.2023

Unabhängigkeitserklärung

Wir, das Volk der Lasetier erklären hiermit unsere Unabhängigkeit von der Bundesrepublik Deutschland.

Wir sind nach langem Nachdenken und Abwägen zu dieser Entscheidung gekommen und tun dies mit größtem Respekt und Dankbarkeit für den Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zu unserer gemeinsamen Geschichte. Wir glauben jedoch, dass es im besten Interesse unserer Nation ist, unseren eigenen Weg zu gehen und unseren eigenen Kurs festzulegen.

Wir erkennen die inhärente Souveränität unseres Volkes und das Recht unserer Nation auf Selbstbestimmung an. Wir lehnen alle Versuche der Deutschlands oder einer anderen Nation ab, ohne unsere Zustimmung Autorität über uns auszuüben.

Wir bekräftigen außerdem unser Bekenntnis zu den Grundsätzen der Demokratie, Freiheit und Menschenrechte. Wir verpflichten uns, eine Gesellschaft aufzubauen, die für alle unsere Bürger gerecht, gleichberechtigt und integrativ ist.

Wir rufen die mikronationale Gemeinschaft auf, unsere Unabhängigkeit anzuerkennen und uns in unseren Bemühungen zu unterstützen, eine bessere Zukunft für unsere Nation und unser Volk aufzubauen.

Diese Erklärung soll der Welt als Hinweis dienen, dass der Staat Lasetien nun eine unabhängige und souveräne Nation ist.



Sektion 2

Sachverzeichnis der Gesetzbücher Freistaat Lasetien

1. Verfassung (V)
2. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
3. Strafgesetzbuch (StGB)
4. Mediengesetzbuch (MGB)
5. Einwanderungsgesetzbuch (EwGB)
6. Zivilprozessordnung (ZPO)
7. Parteiengesetz (PartG)
8. *Strafprozessordnung (StPO)*
9. *Sozialgesetzbuch (SGB)*
10. *Äußeres Gesetzbuch (ÄGB)*
11. *Mikronationales Gesetzbuch (MnGB)*

Grundverfassung des Freistaates Lasetien

Präambel

Im Streben nach Stabilität und Sicherheit für das Volk des Staates Lasetien und zur Förderung seiner Entwicklung und Prosperität, wird hiermit diese Verfassung erlassen, um die Grundsätze einer autoritären Regierung mit demokratischen Zügen festzulegen.

Artikel I: Staatsform und Prinzipien

(1) Der Staat Lasetien ist eine Föderale Präsidentielle Republik mit demokratischen Zügen, die auf den Prinzipien der Einheit, Stabilität und Sicherheit basiert.
(2) Der Staat Lasetien respektiert die Grundrechte und Freiheiten seiner Bürger, jedoch im Rahmen der nationalen Sicherheit und des allgemeinen Wohlergehens des Volkes.
(3) Der Staat Lasetien, im Bewusstsein seines Hintergrundes und unter Berücksichtigung zeitgemäßer Herausforderungen, wird in dieser Verfassung als eine Föderale Präsidentielle Republik etabliert.

Artikel II: Legislative Gewalt

(1) Die Legislative Gewalt im Staat Lasetien wird von drei Organen ausgeübt:
(a) Der Präsident - der oberste Exekutive und Legislative Macht verkörpert und den Vorsitz über den Nationalrat und das Kabinett anführt .
(b) Der Nationalrat - bestehend aus gewählten Repräsentanten des Volkes, die Gesetze vorschlagen und abstimmen.
(i) Jene Parteien kriegen gemessen an Anzahl der Stimmen Berechtigung auf Sitze.
(ii) Im Nationalrat gilt die 5% Hürde, die jene Partei erreichen muss, um ein Sitz zu kriegen.
(iii) Die 5% Hürde kann umgangen werden, indem ein System für Direktmandate eingerichtet wird oder eine Nationale Minderheit vertreten wird, den der

Verfassungsschutz definiert. Es kann auch per Volksentscheid entschieden werden ob eine Partei diese zulassung bekommt oder durch ein Gerichtsverfahren.

(iv) Jene Abgeordnete können durch ein Misstrauensvotum aus dem Parlament ihren Sitz entzogen bekommen.

(v) Jener Abgeordneter muss zu Beginn seines Sitzes folgenden Schwur aufzusagen: *„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des lasetischem Volke widmen, seinem Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Staates wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde. So wie mir Gott helfen mag“*

(vi) Es gibt einen Sprecher des Nationalrates, der gewählt wird.

(vii) Der Vorsitzender des Nationalrates wird vorzugsweise ein Abgeordneter der Partei mit dem höchsten Stimmergebnis.

(viii) In Sitzungen des Nationalrates sind Respekt, Rechtschreibung und formale Artikulierung gewünscht.

(c) Das Kabinett - Eine Sammlung von Ministerien, die für verschiedene Schlüsselbereiche der Regierung verantwortlich sind.

a) Jenes Kabinett wird vom gewählten Präsidenten genehmigt
b) Jeder Bürger ohne negative Vermerkungen ist berechtigt, sich für einen Posten als Minister zu bewerben.
c) Die jeweiligen Ministerkandidaten werden vom Nationalrat vorgeschlagen.

(2) In Arbeit

Artikel III: Exekutive Gewalt

(1) Die exekutive Gewalt liegt beim Präsidenten, der von der Bevölkerung gewählt wird. Der Präsident ist für folgendes verantwortlich.
 (a) Die Ausführung der Gesetze.
 (b) Ernennung und Entlassung Minister des Kabinetts.
 (c) Die oberste Kontrolle der Nationalarmee und der Sicherheitskräfte
(2) In Arbeit
(3) In Arbeit

Artikel IV: Judikative Gewalt

(1) Die Judikative Gewalt liegt bei von dem Präsidenten ernannten Richtern
 (a) Die vom Präsidenten gewählten Richter müssen vom Volk bestätigt werden. Für die Bestätigung eines jeden Richters werden 50% der Stimmen des Volkes benötigt.
(2) In Arbeit

Artikel V: Kabinett

(1) Das Kabinett besteht aus den folgenden Ministerien

(a) Ministerium des Äußeren - für die Gestaltung und Durchführung der Außenpolitik verantwortlich.
(b) Ministerium des Äußeren - für die Gestaltung und Durchführung der Außenpolitik verantwortlich.
(c) Ministerium der Verteidigung, Krieg und Propaganda - für die Sicherheit des Landes und die Koordination der Lasetischen Nationalarmee verantwortlich.
(d) Ministerium der Immigration - für die Einwanderungspolitik und Staatsbürgerschaftsfragen verantwortlich.
(e) Ministerium der Justiz, Recht und Kriminalität - für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und die Verfolgung von Straftaten verantwortlich.
(f) Ministerium der Finanzen - für die Haushaltsführung und Wirtschaftspolitik verantwortlich.
(g) Ministerium für Verkehr - für die Planung und Regulierung des Transportwesens verantwortlich.
(h) Ministerium für Handel - für die Förderung und Überwachung von Handelsaktivitäten sowie den Schutz von Verbraucherinteressen zuständig.
(i) Ministerium für Klima und Natur - für die Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sowie Förderung nachhaltiger Umweltpraktiken verantwortlich
(j) Ministerium für Kultur - für die Förderung kultureller Aktivitäten, den Schutz des kulturellen Erbes im Land verantwortlich

(2) Die Regierung ist befugt jene Ministerien von §4 Abs. (a)-(k) mit sofortiger Wirkung aufzulösen, solange sie dafür eine gute Begründung bereitstellen kann.
(3) Jedes Ministerium, welches neu zum Kabinett eingebunden wird, muss vom Präsidenten genehmigt werden.
(4) Der Nationalrat von Lasetien schlägt alle fünf Monate einen Minister für ein Ministerium nach Wahlen vor.
(5) Der Vorschlag für den Minister muss von einem Staatsoberhaupt (in der Regel vom Präsidenten oder Vizepräsidenten) genehmigt werden.
(6) Eine Person darf sich unbegrenzt oft zur Wahl aufstellen lassen.
(7) Ein regierender Minister muss der Pflicht nachkommen, die das Ministerium zu erfüllen hat
 (a) Dazu zählen die Pflichten aus §4 Abs. 1 GV aufgezählt.
 (b) Der Präsident kann weitere Pflichten für diese Ziele erheben.
(8) Der Präsident kann mit einer nachvollziehbaren Begründung Minister aus dem Ministerposten entfernen.
(9) Wenn ein Minister ein Projekt starten oder etwas ändern möchte, ist ein Gespräch zwischen dem Ministerium und dem Präsidenten oder Nationalrat notwendig.
(10) Im Notfall kann ein Minister ein Notstandsdekret erlassen, um die Nation, die Wirtschaft und ihre Menschen zu retten
(11) Jegliche Drohaktionen gegen Deutschland oder das Lasetische Vaterland sind streng verboten.

Artikel VI: Lasetische Nationalarmee

(1) Die Lasetische Nationalarmee ist die bewaffnete Macht des Staates Lasetien und untersteht der direkten Befehlsgewalt des Präsidenten. Die Aufgaben der Armee umfassen die Verteidigung der nationalen Sicherheit, die Wahrung der Souveränität und die Bewältigung interner Krisen.

(2) Die Lasetische Nationalarmee ist verantwortlich für die Verteidigung des Landes und die nationale Sicherheit. Der Präsident hat das Recht, die Armee einzusetzen, um die Souveränität und Integrität des Staates zu schützen, wenn die Notwendigkeit besteht.

(3) Die Lasetische Nationalarmee ist in 6 verschiedene Bereiche aufgeteilt.
 (a) Die Bodentruppen sind für die Sicherung des Landes über den Boden zuständig.
 (b) Die Luftwaffe ist für die Sicherung des Luftraumes zuständig.
 (c) Die Marine ist für die Sicherung und Unternehmungen des Johannisbaches zuständig.
 (d) Der Grenzschutz sorgt für die Sicherung der Grenzen des Staates.
 (e) Der Sicherheitsdienst ist verantwortlich für die Gewährleistung von Sicherheit,Schutz und Ordnung
 (f) Die Unterstützungstruppen sind für die Bereitstellung logistischer und administrativer Unterstützung für militärische Operationen verantwortlich.
 (g) Diese sind in die Cyber Brigade und die Militärische Medizin-Battalion unterteilt.

Artikel VII: Präsidentschaftswahlen

(1) Der Präsident wird alle vier Monate direkt vom Volk gewählt.

(2) Der Präsident kann unbegrenzt oft für das Amt kandidieren. Dies gilt auch bei aufeinander folgenden Wahlen.

(3) Die Wahlen finden, solange sie online stattfinden, nicht anonym statt.

Artikel VIII: Grundrechte

(1) Die Grundrechte der Bürger von Lasetien werden garantiert, jedoch können diese Rechte im Interesse der nationalen Sicherheit und des öffentlichen Wohlergehens der Bevölkerung eingeschränkt werden, wenn dies durch den Präsidenten oder das Kabinett für erforderlich erachtet wird.

Artikel IX: Verfassungsänderungen

(1) Verfassungsänderungen nach dem offiziellen Endbeschluss bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Nationalrats sowie der Billigung des Staatsoberhauptes.
 (a) Der Endbeschluss ist erst dann erreicht, wenn die Verfassung endgültig vom Präsidenten und Nationalrat als komplett angesehen wird.

(b) Vor dem Endbeschluß reicht das Dekret des Präsidenten mit einer gegebenen Begründung für Verfassungsänderungen.
(c) Nach dem Endbeschluß gilt §8 Abs. 1 nicht, wenn eine Situation oder Lage welche die nationale Sicherheit oder Arbeit stören könnte. Der Präsident ist dann in der Lage, wenn nach §18 der Notstand ausgerufen wird.

Artikel X: Rechte der Bürger

(1) Jeder Bürger von Lasetien hat das unveräußerliche Recht auf Leben und persönliche Sicherheit.
(a)Die Regierung ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diese Rechte zu schützen.

(2) Die Bürger haben das Recht, ihre Meinungen frei zu äußern und Informationen durch verschiedene Datenquellen zu erhalten. Die Regierung respektiert die Pressefreiheit und schützt die Unabhängigkeit der Medien.

(3)Die Bürger haben das Recht, ihre Religion frei zu wählen und auszuüben. Die Regierung erkennt die Vielfalt der religiösen Überzeugungen an und garantiert die Religionsfreiheit für alle Bürger.
(a) Wenn aber von einer Religion ein extremistisches Potential hervorgeht, Sekten oder eine nationale Bedrohung zustande kommen kann, ist der Staat befugt Gegenmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen

(4) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich, unabhängig von Geschlecht, Rasse, Ethnizität, Religion und sozialer Stellung.
(5) Das Recht auf Eigentum ist gewährleistet, und die Regierung respektiert das Privateigentum der Bürger. Enteignungen sind nur unter besonderen Umständen und gegen eine gerechte Entschädigung zulässig.

Artikel XI: Pflichten der Bürger

(1) Jeder Bürger ist verpflichtet, die Verfassung und die Gesetze des Staates Lasetien zu achten und zu befolgen.
(2) Jeder Bürger, der die physischen und geistigen Fähigkeiten besitzt, ist verpflichtet, den Staat in Zeiten der Not oder Krieges zu verteidigen und Dienst in der Lasetischen Nationalarmee zu leisten.
(3)Jeder Bürger ist verpflichtet das Gemeinwesen zu unterstützen.
(4) Jeder Bürger hat die Pflicht, die öffentliche Ordnung zu wahren und sich an die Gesetze und Vorschriften zu halten, um das harmonische Zusammenleben in der Gesellschaft zu gewährleisten.
(5) Die Bürger sind dazu aufgerufen, sich gegenseitig zu unterstützen und solidarisch zu handeln, um das Wohlergehen und den Zusammenhalt der Gesellschaft zu fördern.

Artikel XII: Wirtschaft und Arbeit

(1) Die Währung des Freistaates Lasetien ist die Lasetische Mark

(2) Essentielle Waren und Dienstleistungen unterliegen einer einheitlichen Mehrwertsteuer von +1%. Nicht essentielle Waren unterliegen einer einheitlichen Mehrwertsteuer von +5%.
(3) Alle Lasetier, die in Spezialsteuern Distrikten leben sind verpflichtet dem Staat Steuern zu zahlen
 (a) Bei einem Einkommen bis 2.000 Lasetischen Mark sollen 15% Steuern zahlen
 (b) Ab einem einkommen ab 2.000 Mark betragen die Steuern +10%
 (c) Bei den Spitzenverdienern betragen die Steuer bei +7%
(4) Die Arbeitszeit beträgt maximal 30 Stunden die Woche

Artikel XIII: Wahlrecht

(1) Dieser Artikel regelt das Wahlrecht für bundesweite Wahlen.
(2) Alle Menschen, welche die lasetische Staatsbürgerschaft besitzen, sind Wahlberechtigt
 (a) Jener Bürger der wählt ist verpflichtet seine vom Ministerium für Immigration und Kolonisation zugewiesene Bürgerkennnummer anzugeben.
(3) Jene bundesweite Wahl findet am 11. Januar, 11. Mai und am 11. September in einem Jahr statt
 (a) Solange die Wahlen online ablaufen, kann einen anonyme Wahl nicht garantiert werden aufgrund möglichen Wahlbetruges.
 (b) Bei Wahlbetrug, Absagen oder zu niedrige Wahlbeteiligung können Neuwahlen innerhalb der nächsten 30 Tage veranlasst werden.
 (c) Ein vom Volk ernanntes Medienunternehmen ist dafür verantwortlich, Umfragen für politische Unterstützung zu veröffentlichen.
 (d) Jede Partei die antritt, muss mindestens 1 Kandidaten ernennen der im Nationalrat die Partei vertritt.
 (e) Jede Partei, die nach §13 Abs. c) über 20% in den letzten Umfragen hatte, ist dazu verpflichtet, einen Präsidentschaftskandidat zu ernennen.
 (f) Bei Generellen Wahlen werden in Distrikten mit heterogenen politischen Ausrichtungen, Kontroverse politische Führung oder auch hoher Bevölkerung eine Zweitstimme für die jeweiligen Bewohner zum Gouverneur zu verfügung gestellt.
 (g) Der neu gewählte Nationalrat soll die Sitze gerecht an den Stimmanteilen der Parteien verteilen.
 (h) Die Größe des Nationalrates kann von Wahl zu Wahl variieren.
 (i) Die Neubesetzung des Nationalrates wird vom Amt des Verfassungsschutzes bestimmt, nicht vom Präsidenten, um politische Unterdrückung zu verhindern.
(4) Ein Volksentscheid dessen Inhalt die Verfassung nicht direkt betrifft, tritt in Kraft, sobald
 (a) die Wahl beendet ist,
 (b) eine Mehrheit von mehr als einer Hälfte der Wählenden für dieses positiv abgestimmt hat,

(c) eine Mehrheit von mehr als einer Hälfte von Bezirken für dieses positiv abgestimmt hat.
(d) der Präsident kein Veto einlegt, beziehungsweise dieses Veto aufgehoben wird.

(5) (entfällt)
(6) Bürgerinitiativen und Referenden
(a) Die Bürger haben das Recht, Initiativen zu starten und Referenden zu fordern, um bestimmte Angelegenheiten direkt zu entscheiden. Eine solche Initiative oder ein Referendum kann durch die Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Bürgern oder durch den Nationalrat in Gang gesetzt werden. Die Ergebnisse von Referenden sind rechtsverbindlich und müssen von der Regierung respektiert werden.
(7) Misstrauensvotum
(a) Allgemeine Bestimmungen
(i) Das Misstrauensvotum ist ein Instrument, das von den Mitgliedern des Nationalrats angewendet wird, um das Vertrauen in den amtierenden Präsidenten oder um ein Mitglied des Kabinetts oder Nationalrates zu überprüfen.
(ii) Das Misstrauensvotum kann nur auf der Grundlage berechtigter Gründe und schwerwiegender Verfehlungen angewendet werden, die das reibungslose Funktionieren der Regierung und das Wohlergehen des Staates Lasetien und dessen Volkes gefährden oder verhindern.
(b) Einreichung eines Misstrauensantrags
(i) Ein Misstrauensantrag kann von jedem Mitglied des Nationalrats gestellt werden. Der Antrag muss schriftlich als Google Docs oder Word Dokument formuliert sein und klare Gründe für das Misstrauen gegenüber dem betreffenden Amtsträger darlegen.
(ii)Der Misstrauensantrag muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Nationalrats unterstützt werden, um gestellt werden zu können.
(iii) Der Präsident oder das betroffene Mitglied des Kabinetts hat das Recht, zu den vorgebrachten Vorwürfen Stellung zu nehmen, bevor über das Misstrauensvotum abgestimmt wird.
(c) Abstimmung und Folgen
(i) Das Misstrauensvotum wird durch eine Abstimmung im Nationalrat entschieden.
(ii)Für das Misstrauensvotum ist eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesamten Mitglieder des Nationalrats erforderlich.
(iii) Wird das Misstrauensvotum mit der erforderlichen Mehrheit angenommen, wird der betroffene Amtsträger unverzüglich seines Amtes enthoben.
(iv)Im Falle eines erfolgreichen Misstrauensvotums gegen den Präsidenten wird eine Neuwahl des Präsidenten innerhalb von 14 Tagen durchgeführt, um einen neuen Präsidenten zu bestimmen. Während dieser Zeit übernimmt der Vizepräsident die Staatsführung.
(d) Amtsenthebung und Konsequenzen
(i) Nach einem erfolgreichen Misstrauensvotum hat der abgesetzte Amtsträger das Recht, die Entscheidung vor dem unabhängigen Gerichtshof anzufechten.

(ii)Während des Verfahrens vor dem unabhängigen Gerichtshof bleibt der Amtsträger suspendiert und kann seine Amtsgeschäfte nicht ausüben.
(iii)Die Amtszeit eines Amtsträgers, der durch ein Misstrauensvotum abgesetzt wurde, endet mit sofortiger Wirkung, und er ist nicht zur erneuten Kandidatur für das gleiche Amt berechtigt.

(e) Wiederholte Misstrauensanträge

(i) Ein Misstrauensantrag gegen denselben Amtsträger kann nicht häufiger als einmal innerhalb einer Amtsperiode gestellt werden, es sei denn, es liegen neue, schwerwiegende Gründe vor.
(ii)Wenn ein Amtsträger durch ein Misstrauensvotum abgesetzt wurde und zu einem späteren Zeitpunkt erneut dasselbe Amt bekleiden möchte, ist eine erneute

Artikel XIV: Verantwortlichkeit der Regierung

(1) Die Regierung des Staates Lasetien ist dem Volk gegenüber verantwortlich und muss rechenschaftspflichtig handeln. Der Präsident und die Ministerien des Kabinetts sind dazu verpflichtet, ihre Entscheidungen und Handlungen vor dem Nationalrat zu rechtfertigen.
(2) Der Präsident und die Mitglieder des Kabinetts haben die Verantwortung, Staatsgeheimnisse zu schützen, um die nationale Sicherheit zu gewährleisten. Die Offenlegung von Staatsgeheimnissen ohne Genehmigung wird rechtliche Konsequenzen haben.

Artikel XV: Entfällt

Artikel XVI: Bundesgericht

1) Das Gericht von Lasetien besteht aus drei Richtern, die vom Staatsgründer oder Präsidenten auf 3 Jahre berufen werden.
 a) Falls ein Richter der ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten nicht nachkommt, kann er entweder durch das Urteil eines anderen Richters oder durch ein Misstrauensvotum im Nationalrat seines Amtes entmachtet werd

(2) Die Bestätigung erfolgt durch das Volk. Die Richtenden werden einzeln bestätigt und ihre Ernennung ist gültig wenn:
(a) die Wahl beendet ist,
(b) eine Mehrheit von mehr als einer Hälfte der Wählenden für diese positiv abgestimmt hat,
(c) und eine Mehrheit von mehr als einer Hälfte von Bundesländern für diese positiv abgestimmt hat.
(3) Das Gericht legt das lasetische Gesetz aus und fällt nach ihm Urteile.
(4) Urteile des Gerichts sind nur mit Einstimmigkeit gültig.

Artikel XVII: Rechtsschutz

(1) Die Justiz im Staat Lasetien ist unabhängig und gewährleistet eine faire und gerechte Anwendung der Gesetze. Die Richter verpflichten sich, frei von jeglicher Einflussnahme zu sein und objektiv und auf Grundlage der Verfassung, der Gesetze und der erbrachten Beweise zu entscheiden.
(2) In bestimmten Fällen darf die Regierung Einfluss auf die Justiz nehmen, wenn sie inkompetente Arbeit bei der Justiz sieht.
 (a) Dies passiert nur mit einer geprüften Begründung.
(3) Lasetien bedarf es eines Verfassungsschutzes, der befugt ist, politische Aktivitäten zu überprüfen, um zu prüfen ob sie im Einklang mit der Verfassung handeln.
(4) Eine Berufung muss schriftlich eingereicht werden.
(5) Jeder Verurteilter hat recht auf eine Berufung.
(6) Der Präsident und Altkanzler kann die Rechte zum Schutz der Lasetischen Bevölkerung und des Staates aufheben.

Artikel XVIII: Sprache und Kultur

(1) Die Amtssprache des Staates Lasetien ist Deutsch. Die Regierung fördert die Bewahrung und Förderung der Lasetischen Kultur, Sprache und Traditionen.
(2) Dem Staat ist es verboten, Aktionen oder Gesetze gegen die Deutsche und slowakische Kultur, Sprache und Traditionen zu begehen.
 (a) Sollte eine Klage eingereicht werden und das Gericht die Klage für zuverlässig halten, könnte es dazu führen, dass die Regierung zurücktritt.
 (b) Paragraph 15 Absatz 2 kann auch auf jene zutreffen, die hohe Positionen haben wie: Parteimitglied, Parteianführer, Verfassungsschutz, Ministerien, Präsident oder auch Vizepräsident.
 (c) Jeder gewählter Präsident muss über gut bis muttersprachliche deutsch Kentnisse verfügen. Diese Regelungen gelten nicht für andere Positionen.
(3) Lasetien hat 15 Gesetzliche Feiertage mit jeweiligen zeremoniellen Hymnen
 (a) 1 Januar : Neujahr : Tag des neuen Jahres
 (b) 2 Januar: Tag der Slowaken :Ein Tag der an die Slowaken in und außerhalb Lasetiens gewidmet ist. Zeremoniale Hymne ist Hej Slovaci
 (c) 27. Februar: Tag der Freiheit: Tag zur Erinnerung zum Start der deutschen Revolution 1848. Die Zeremoniale Hymne ist Die Gedanken sind Frei
 (d) 11. März: Unabhängigkeitstag : Wichtigster Feiertag in Lasetien, Jahrestag der Unabhängigkeitserklärung. Zeremoniale Hymne ist die laut §17 Abs. 4, O Lasetien, das Land der Stärke
 (e) 1. Juni : Kindertag : Ein Tag, der den Kindern im Land gewidmet ist.
 (f) 8. Juni : Gründertag: Geburtstag des Gründers vom Staat Lasetien.
 (g) 10 Juni - 1. August: Sommerpause. Pausierung aller politischen Aktivitäten. Zeremoniale Hymne ist In Honolulu
 (i) Kann nach Belangen geändert oder ausgelassen werden.

(h) 3. Oktober : Tag der Deutschen : Feier über die Wiedervereinigung Ost- und Westdeutschlands. Zeremoniale Hymne ist das Das Lied der Deutschen
(i) 31 Oktober : Halloween
(j) 11. November: Kriegsgefallenentag: Ein Tag, um den Tod Millionen deutscher Soldaten im Ersten Weltkrieg zu betrauern und zu würdigen. Zeremoniale Hymne ist: Nachts steht Hunger starr in unserm Traum
(k) 6. Dezember: Nikolaustag : Ein Tag, der dem heiligen Nikolaus gewidmet ist, der über die Jahrhunderte hinweg zum Symbol der Nächstenliebe und des Schenkens wurde. Die zeremonielle Hymne ist noch nicht bestimmt worden.
(l) 24.Dezember: Heiligabend: Der Heiligabend wird als Tag der Besinnlichkeit und des familiären Zusammenhalts betrachtet. An diesem Abend versammeln sich die Bürger in ihren Häusern, um die festliche Zeit im Kreise ihrer Familien zu verbringen. Zeremonielle Hymne ist: O, Tannenbaum
(m) 25. Dezember: Weihnachten: Dieser Tag wird in besinnlicher Atmosphäre begangen, in der die Bürger sich in den Kirchen versammeln, um die Geburt Christi zu feiern. Weihnachten dient als Anlass zur Reflektion über Werte wie Nächstenliebe, Frieden und Solidarität, die die Grundpfeiler unserer Gesellschaft bilden. Zeremonielle Hymne ist: O, Tannenbaum
(n) 31.Dezember: Silvester: Der Silvestertag markiert den Abschluss des Jahres und wird mit festlichen Feiern begangen. Der Tag symbolisiert den Übergang, begleitet von Feuerwerken und festlichen Aktivitäten, während die Menschen in Eintracht auf das kommende Jahr anstoßen. Zeremonielle Hymne ist: Ode and die Freude

(4) Der Staat Lasetien erkennt die Bedeutung der kulturellen Identität an und verpflichtet sich zum Schutz und zur Förderung der Lasetischen Kultur, Sprache und Traditionen. Die Regierung kann Maßnahmen ergreifen, um den kulturellen Reichtum zu bewahren und zu stärken.
(5) Die deutsche Sprache ist Amts- und Nationalsprache und muss von jenen Abgeordneten im Nationalrat und dem Präsidenten beherrscht werden.
(6) Die Staatsreligion, das Christentum, ist zu respektieren, aber nicht pflichtig zu befolgen von Lasetischen Staatsbürgern.
 (a) Respektlose, hasserfüllte Aussagen und Taten werden vom Staat geahndet.
(7) (entfällt)

Artikel XIX: Notstandsgesetze und Ausnahmesituationen

(1) Im Falle einer außergewöhnlichen Bedrohung für die Sicherheit und Integrität des Staates oder während einer schweren Krise, kann der Präsident unter Zustimmung des Nationalrats vorübergehende Notstandsgesetze erlassen. Diese Gesetze können bestimmte Grundrechte einschränken, um die Herausforderungen angemessen zu bewältigen. Die Notstandsgesetze dürfen nur für eine begrenzte Zeit gelten und bedürfen regelmäßiger Überprüfungen durch den Nationalrat.

(2) In Zeiten der Kriegserklärung oder im Falle einer äußeren Bedrohung kann der Präsident eine allgemeine Mobilmachung anordnen, um die Bürger zur Verteidigung des Staates aufzurufen. Alle körperlich und geistig fähigen Bürger sind in solchen Situationen verpflichtet, den militärischen Anweisungen Folge zu leisten und ihren Beitrag zur Verteidigung zu leisten.
(3) Der Präsident ist befugt, militärische Aktionen im Namen des Staates Lasetien zu befehligen. Jedoch bedürfen umfangreiche militärische Operationen und Kriege, die eine bestimmte Dauer oder Auswirkungen haben, der vorherigen Zustimmung durch den Nationalrat.

Artikel XX: Verfassungsschutz

(1) Im Bestreben, die Sicherheit, Integrität und Stabilität des Freistaates Lasetien zu gewährleisten, wird das Amt des Verfassungsschutzes etabliert. Dieses Amt hat die Verantwortung, die Verfassungsordnung zu schützen, Bedrohungen zu erkennen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Grundwerte und Prinzipien der Lasetischen Nation zu wahren.
(2) Einrichtung des Verfassungsschutzes
 (a) Das Amt des Verfassungsschutzes wird als unabhängige Institution etabliert, die direkt dem höchsten Organ der Lasetischen Regierung unterstellt ist. Es ist dafür verantwortlich, potenzielle Gefahren für die Verfassungsordnung zu identifizieren und angemessen zu reagieren.
(3) Aufgaben des Verfassungsschutzes
 (a) Überwachung und Analyse: Das Amt des Verfassungsschutzes hat die Aufgabe, Informationen zu sammeln, zu überwachen und zu analysieren, die auf Bedrohungen für die Verfassung und die Stabilität der Mikronation hinweisen könnten.
 (b) Früherkennung: Der Verfassungsschutz soll potenzielle Gefahren frühzeitig erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um präventiv gegen subversive Aktivitäten vorzugehen.
 (c) Zusammenarbeit: Das Amt des Verfassungsschutzes ist befugt, mit anderen Sicherheitsbehörden und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um den Schutz der Verfassung zu stärken.
 (d) Prüfung: Das Amt ist verpflichtet jede politische Partei und Organisation ein Bild zu machen. Faschistische und Nationalsozialistische Parteien werden gebannt. Jede neu gegründete Partei kann bei Verdacht beobachtet werden. In jedem Fall müssen Rechts und Linksextreme, Kommunistische, Ultranationalistische Organisationen oder Parteien beobachtet werden.
(4) Unabhängigkeit und Transparenz
 (a) Unabhängigkeit: Der Verfassungsschutz agiert unabhängig und frei von politischer Einflussnahme. Seine Entscheidungen und Aktivitäten müssen ausschließlich im Interesse der Verfassung und der Lasetischen Nation erfolgen.

(b) Transparenz: Soweit es die Sicherheit und Integrität der Nation nicht gefährdet, soll der Verfassungsschutz transparent Ergebnisse vorstellen und die Bevölkerung über seine Tätigkeiten informieren.

(5) Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte
 (a) Der Verfassungsschutz handelt im Einklang mit den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und respektiert die Menschenrechte. Jegliche Maßnahmen, die ergriffen werden, müssen verhältnismäßig und unter Einhaltung der Gesetze erfolgen.

(6) Berichterstattung und Verantwortlichkeit
 (a) Der Verfassungsschutz ist verpflichtet, regelmäßig Berichte über seine Tätigkeiten vor dem Präsidenten der Lasetischen Regierung abzugeben. Er kann zur Verantwortung gezogen werden, wenn er seine Aufgaben nicht gemäß der Verfassung und den geltenden Gesetzen wahrnimmt.

(7) Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestimmungen dieses Artikels bedürfen einer Verfassungsänderung und sind nur durch die Zustimmung der Lasetischen Bevölkerung möglich.

Artikel XXI: Entfällt

(1) entfällt

Artikel XXII: Medienkontrolle

(1) Die Regierung hat das Recht, die Medien im Interesse der nationalen Sicherheit zu überwachen und zu kontrollieren, um Falschinformationen oder Bedrohungen zu verhindern und zu beseitigen.

(2) Die Meinungsfreiheit wird respektiert, aber die Verbreitung von falschen Informationen oder Hetze gegen die Staatsintegrität kann strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel XXIII: Territoriale Integrität

(1) Die territoriale Integrität des Staates Lasetien ist unantastbar. Kein Teil des Staatsgebiets darf abgetreten oder aufgegeben werden, es sei denn, dies erfolgt durch eine eindeutige Zustimmung der Mehrheit der Bürger in einem Referendum.

(2) Der Artikel 23, Paragraph 1 ist mit sofortiger Wirkung ungültig wenn der Artikel 25 eintrifft und von deutschen Mächten oder dem Lasetischem Präsidenten angekündigt wird.

Artikel XXIV: Verfassung als höchstes Gesetz

(1) Diese Verfassung ist das höchste Gesetz im Staate Lasetien. Alle Gesetze, Verordnungen und Handlungen der Regierung müssen im Einklang mit dieser Verfassung stehen. Jeder Versuch, diese Verfassung zu ändern oder außer Kraft zu setzen, ist rechtlich nichtig. Die Regierung, das Kabinett und die Bürger sind dazu verpflichtet, die Wahrung und Umsetzung dieser Verfassung zu gewährleisten.



(2) Entfällt

Artikel XXV: Bezug zu der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die Regierung ist verpflichtet sich gegen sogenannte “Reichsbürger” und Gruppierungen im In-und Ausland die die territoriale Integrität der Bundesrepublik Deutschland verletzen und nicht anerkennen, sich gegen sie zu wenden und wenn Terrorverdacht besteht sie den deutschen Behörden auszuliefern.
 (a) Bei schwerwiegenden Verbrechen innerhalb Lasetiens, sind die jeweiligen Behörden Lasetiens verpflichtete die Fälle an die nächste Deutsche Polizeibehörde zu melden
(2) Wenn der V-Fall Deutschlands eintrifft wird Lasetien mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden und eine friedliche inkorporation eintrifft

Artikel XXVI: Distrikte und Territorien

(1) Distrikte sind bewohnte Gebiete und unterliegen dem Landesverband, der nach den jeweiligen Ländern oder Ethnien aufgeteilt ist.
(2) Territorien sind unbewohnte Gebiete und unterliegen direkt dem Lasetischen Staat.
(3) Die Wahl des Gouverneurs erfolgt in Distrikten durch die General Wahlen, je nach Gebiet kann die führende Partei einen Gouverneur ernennen.
 (a) Wenn ein Gouverneur Verfassungsfeindlich handelt oder in einer anderen weise das Wohl des Landes oder der Bürger bedroht kann er seines Amtes entfernt werden
(4) Bei Distrikten ist es die Norm, dass Bewohner des Distrikts den Posten antreten.
(5) In Territorien kann die gewählte Regierung einen Gouverneur ernennen.
(6) Die Verfassung und die Gesetze Lasetien stehen in jedem Fall über den der Distrikte
(7) Die jeweiligen Gouverneure sind Teil des Rates der Gouverneure, welcher sich nach Bedarf austauschen kann.
(8) Jene offiziell inkorporierten Distrikte oder Territorien müssen
 (a) Nach Makronationalen Recht offiziell dem Gouveneur gehören um anerkannt zu werden
 (b) Ein Terrea Nullis, ein Niemandsland sein, welches von keiner Entität beansprucht wird um anerkannt zu werden
 (c) Bei Territorien die offiziell zur Makronation angehören, 24 Stunden am Tag für jeweilige Lasetische Landsmänner betreten werden können und kein belebtes Gebiet sind.
(9) Die Sonderverwaltungszonen sind offiziell unter Lasetischer Administration, aber nicht unter dessen Kontrolle.
 (a) Die Bürger, welche in den SVZ leben, können beschränkt an Wahlen teilnehmen und sind nicht befugt Steuern zu zahlen.

(10) Bevor ein Territorium annektiert wird, muss die zuständige Behörde ein Territorialkolonisationsauswahlverfahrengutachten (TKAVG), um den Nutzen zu prüfen, abschließen.
 (a) Der Status eines Territoriums gilt als hoch angesehen und muss durch intensive Prüfungen erst bestätigt werden, ob es zu einem Naturschutzgebiet erklärt werden kann.
 (b) Jedes Territorium hat besondere individuelle
(11) Lasetien garantiert gewisse Autonomie den jeweiligen Distrikten
 (a) Wenn Artikel 18 in Kraft tritt, ist dieser Abschnitt ungültig

Artikel XXVII: Prinzipien

(1) Die Verfassung hat immer Vorrang vor allen anderen Gesetzen und Statuten.
(2) Neues Gesetz hat immer Vorrang vor dem alten Gesetz.
(3) Eine Lücke im Gesetz impliziert keine Interpretationsfreiheit; zu Lücken im Gesetz gilt das Wort des amtierenden Präsidenten.

Gegeben zu Lasetien, unterzeichnet von:

PRÄSIDENT, Max von Lasetien 21.07.2023 1.1
PRÄSIDENT, Max von Lasetien 20.11.2023 1.2
PRÄSIDENT, Max von Lasetien 20.01.2024 1.3

Sektion 2.2

28.11.2023

Bürgerliches Gesetzbuch Lasetiens

§ 1 - Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) des Freistaates Lasetien regelt die Rechtsverhältnisse

natürlicher und juristischer Personen im Freistaat Lasetien.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist die Sicherung und Entwicklung des privaten Rechts sowie die Gewährleistung einer geordneten sozialen Struktur.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzbuches gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen innerhalb des Staatsgebietes von Lasetien.

(4) Die Vorschriften des BGB sind für alle Staatsbürger und für Personen, die sich vorübergehend im Hoheitsgebiet von Lasetien aufhalten, verbindlich.

(5) Eine Einschränkung oder der Ausschluss der Anwendung dieses Gesetzbuches ist nur durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung möglich.**§ 2 – Allgemeine Bestimmungen zu Rechtsgeschäften und Verträgen**

§ 2a – Formerfordernisse

1. Verträge können besondere Formerfordernisse haben, die sich entweder aus dem Gesetz oder aus der Vereinbarung der Parteien ergeben.
2. Die Nichtbeachtung gesetzlich vorgeschriebener Formvorschriften kann zur Unwirksamkeit eines Vertrags führen.
3. Elektronische Verträge sind schriftlichen Verträgen gleichgestellt, es sei denn, das Gesetz bestimmt ausdrücklich etwas anderes.

§ 2b – Vertragsfreiheit und Beschränkungen

1. Vertragsparteien haben das Recht, ihre vertraglichen Beziehungen frei zu gestalten.
2. Einschränkungen der Vertragsfreiheit sind zulässig, wenn sie dem Schutz der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit oder schwächerer Vertragsparteien dienen.
3. Verträge dürfen keine unlauteren Wettbewerbspraktiken oder rechtswidrigen Zwecke verfolgen.

§ 2c – Haftung und Schadensersatz

1. Vertragsparteien haften für Schäden, die durch die Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten entstehen.
2. Eine Haftung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf unabwendbare Umstände zurückzuführen ist.
3. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist die Haftung unbeschränkt, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

§ 2d – Rücktrittsrecht und Kündigung

1. Ein gesetzliches Rücktrittsrecht oder eine vertragliche Kündigungsmöglichkeit kann bestehen.
2. Im Falle schwerwiegender Vertragsverletzungen kann eine Partei ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

§ 2e – Vertragsübertragung und Abtretung von Rechten

1. Verträge oder vertragliche Rechte können nur mit Zustimmung aller beteiligten Parteien übertragen werden, es sei denn, das Gesetz bestimmt etwas anderes.
2. Eine Abtretung von Ansprüchen darf nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen.

§ 2f – Vertragsstrafen und Schadensersatz bei Vertragsbruch

1. Vertragsparteien können eine Vertragsstrafe für den Fall eines Vertragsbruchs vereinbaren.
2. Die Vertragsstrafe darf nicht unverhältnismäßig hoch sein und muss sich am tatsächlichen Schaden orientieren.
3. Zusätzlich zu einer Vertragsstrafe kann ein geschädigter Vertragspartner Schadensersatz für entstandene direkte und nachweisbare Folgeschäden fordern.

§ 2g – Gewährleistung und Mängelhaftung

1. Beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen haben Käufer Anspruch auf Gewährleistung.

2. Die Gewährleistung umfasst das Recht auf Nacherfüllung, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 2h – Internationale Verträge und Rechtswahl

1. Für grenzüberschreitende Verträge können zusätzliche Regelungen gelten.
2. Das UN-Kaufrecht (CISG) kann Anwendung finden, wenn die Vertragsparteien ihren Sitz in Vertragsstaaten des Übereinkommens haben.
3. Die Parteien sollen bei internationalen Verträgen klare Rechtswahlklauseln festlegen, um Unsicherheiten zu vermeiden.

§ 2i – Verjährung und Ausschlussfristen

1. Vertragsansprüche unterliegen bestimmten gesetzlichen Verjährungsfristen.
2. Ausschlussfristen können vertraglich vereinbart werden und bestimmen, innerhalb welcher Zeit ein Anspruch geltend gemacht werden muss.

§ 3 – Grundsätze des Personenrechts

(1) Die Persönlichkeit jedes Menschen ist unantastbar und unterliegt dem höchsten rechtlichen Schutz. Dies umfasst insbesondere:

1. das Recht auf Leben,
2. das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit,
3. die persönliche Freiheit,
4. das Recht auf Selbstbestimmung und
5. die Wahrung der Menschenwürde.

(2) Persönliche Freiheit

1. Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, Handlungsfreiheit und Bewegungsfreiheit.
2. Eingriffe in diese Rechte sind nur auf Grundlage eines Gesetzes und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig.

(3) Recht auf informationelle Selbstbestimmung

1. Jede Person hat das Recht, selbst über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen.
2. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und grundsätzlich mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

(4) Schutz der Privatsphäre

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Privatsphäre, einschließlich:
 a) der Unverletzlichkeit der Wohnung,
 b) der Vertraulichkeit der Kommunikation und
 c) des persönlichen Lebensbereichs.
2. Eingriffe in die Privatsphäre sind nur aufgrund eines Gesetzes und, soweit erforderlich, auf Grundlage einer richterlichen Anordnung zulässig.

(5) Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit

1. Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf Zugang zu Informationen.
2. Die Pressefreiheit ist gewährleistet.
3. Einschränkungen dieser Rechte sind nur zulässig, wenn sie dem Schutz
 a) der öffentlichen Sicherheit,
 b) der persönlichen Ehre oder
 c) anderer zwingender öffentlicher Interessen dienen.

(6) Religionsfreiheit

1. Die Religionsfreiheit gewährleistet die freie Ausübung der Religion.
2. Der Staat Lasetien hat das Christentum als Staatsreligion.
3. Die Bürger haben das Recht, ihre Religion frei zu wählen und auszuüben. Die Regierung erkennt die Vielfalt der religiösen Überzeugungen an und garantiert die Religionsfreiheit für alle Bürger.
4. Im Falle das von einer Religionsgemeinschaft ein extremistisches Potential hervorgeht wie von Sekten und von die Regierung diese als nationale Bedrohung einstuft, ist der Staat befugt Gegenmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen (Verweis auf Verfassung Art. X Abs 3. a))

(7) Recht auf Bildung

1. Jeder Bürger hat das Recht auf Zugang zu Bildungseinrichtungen.

(8) Schutz vor Diskriminierung

1. Diskriminierung aufgrund von
 a) Geschlecht,,
 b) Sprache oder
 c) anderen persönlichen Merkmalen
 ist unzulässig.

(9) Freizügigkeit

1. Jeder Bürger hat das Recht, sich innerhalb des Staatsgebietes frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

2. Das Recht, das Land zu verlassen oder in das Land zurückzukehren, darf nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden.

§ 4 – Familie und Ehe

(1) Schutz der Familie

1. Die Familie bildet die Grundlage der Gesellschaft im Staat Lasetien.
2. Sie besteht aus Eltern und Kindern oder anderen Formen des familiären Zusammenlebens.
3. Der Staat schützt und fördert die Familie als unverzichtbare soziale Institution.

(2) Ehe

1. Die Ehe ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau.
2. Sie basiert auf gegenseitigem Respekt, Unterstützung und elterlicher Verantwortung.
3. Ehepartner haben Anspruch auf rechtliche Anerkennung ihrer partnerschaftlichen Beziehung.

(3) Unzulässige Eheschließungen

1. Eine Vielehe ist unzulässig und wird als nichtig erklärt.
2. Eine Kinderehe zwischen einem Minderjährigen und einem Erwachsenen ist strikt verboten, nichtig und unterliegt den strafrechtlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB).

(4) Voraussetzungen der Eheschließung

1. Die Eheschließung erfolgt freiwillig.
2. Sie erfordert die ausdrückliche Zustimmung beider Ehegatten.
3. Eine Eheschließung unter Zwang ist nichtig.

(5) Rechte und Pflichten der Ehegatten

1. Ehegatten sind gleichberechtigt.
2. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten in der Ehe.
3. Sie entscheiden gemeinsam über wesentliche Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens.

(6) Elternrecht und Kindeswohl

1. Eltern haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung, Betreuung und Bildung ihrer Kinder.
2. Die elterliche Verantwortung ist zum Wohl des Kindes auszuüben.
3. Der Staat unterstützt Familien zur Sicherstellung optimaler Bedingungen für das Aufwachsen der Kinder.

(7) Adoption

1. Das Recht auf Adoption steht allen geeigneten Personen offen.
2. Die Adoption erfolgt ausschließlich im besten Interesse des Kindes.
3. Aufgrund des Status als Mikronation sind Adoptionen de facto nicht rechtswirksam und können nicht geltend gemacht werden.

(8) Schutz vor häuslicher Gewalt

1. Der Staat Lasetien fördert den Schutz vor häuslicher Gewalt.

(9) Erbrecht innerhalb der Familie

1. Das Familienrecht regelt Erbschaftsangelegenheiten innerhalb der Familie.
2. Es gewährleistet die wirtschaftliche Sicherheit der Familienmitglieder.

(10) Vermögensverhältnisse in der Ehe

1. Ehepartner haben das Recht auf gemeinsame Entscheidungen über finanzielle Angelegenheiten.
2. Das Güterrecht regelt die Vermögensverhältnisse der Ehepartner.
3. Die Vermögensverhältnisse können durch Eheverträge individuell geregelt werden.

(11) Trennung und Scheidung

1. Bei Trennung oder Scheidung erfolgt eine faire Vermögensaufteilung und eine angemessene Unterhaltsregelung, sofern kein Ehevertrag besteht.
2. Die Interessen der Kinder haben in jedem Fall oberste Priorität.
3. Mediation durch das Provinzgericht wird als bevorzugte Konfliktlösungsmethode gefördert, um die negativen Auswirkungen auf alle Beteiligten zu minimieren.

(12) Personenstandsrecht

1. Das Personenstandsrecht regelt die Eintragung von Eheschließungen, Geburten und Todesfällen.
2. Die Personenstandsregister werden sorgfältig geführt, um die rechtliche Klarheit und Sicherheit der Bürger zu gewährleisten.

§ 5 – Eigentumsrecht

(1) Grundsatz des Eigentumsrechts

1. Das Eigentumsrecht ist ein grundlegendes und unveräußerliches Recht im Staat Lasetien.
2. Es umfasst das Recht, Sachen, Vermögenswerte und geistiges Eigentum zu besitzen, zu nutzen, zu veräußern und darüber zu verfügen.

(2) Schutz des Eigentums

1. Eigentümer haben das Recht auf Schutz und ungestörten Genuss ihres Eigentums.
2. Eingriffe in das Eigentum sind nur auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig.

(3) Grundeigentum

1. Grundeigentum unterliegt besonderem staatlichen Schutz.
2. Die Nutzung von Grundstücken, die Entstehung und Übertragung von Grundpfandrechten sowie die staatliche Kontrolle über Bodenschätze werden durch das Sachenrecht und verwandte Gesetze geregelt.

(4) Geistiges Eigentum

1. Urheberrechte, Patente, Marken und Designrechte genießen gesetzlichen Schutz zur Förderung von Kreativität und Innovation.
2. Der Staat Lasetien erkennt internationale Übereinkommen und Standards im Bereich des geistigen Eigentums an.

(5) Veräußerung und Enteignung

1. Die Veräußerung und Übertragung von Eigentum erfolgt grundsätzlich freiwillig.
2. Zwangsenteignungen sind nur bei zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses und unter angemessener Entschädigung zulässig.

(6) Erbrecht

1. Das Erbrecht regelt die Übertragung von Eigentum im Todesfall.
2. Es sichert den Anspruch der Erben auf das Erbe und stellt sicher, dass der letzte Wille des Erblassers respektiert wird.

(7) Miet- und Pachtrecht

1. Das Miet- und Pachtrecht regelt die Nutzung fremden Eigentums gegen Entgelt.
2. Es gewährleistet faire Bedingungen für Vermieter und Mieter zur Wahrung beider Interessen.

(8) Haftung für Eigentum

1. Eigentümer haften für Schäden, die durch den Besitz oder die Nutzung ihres Eigentums entstehen.
2. Der Grundsatz der Gefährdungshaftung kann Anwendung finden, um Schäden angemessen zu kompensieren.

(9) Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen

1. Die Begründung von Rechten an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die Verpfändung von Vermögenswerten erfolgen nach den Vorschriften des Schuld- und Sachenrechts.
2. Die Übertragung von Forderungen unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.

(10) Grundbuchwesen

1. Das Grundbuchwesen dient der öffentlichen Sicherheit und Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr.
2. Die Führung und Pflege des Grundbuchs obliegt staatlichen Stellen zur Sicherstellung klarer Eigentumsverhältnisse.

§ 6 - Vertragsrecht

(1) Verträge sind bindend, sofern sie freiwillig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzbuches geschlossen wurden. Die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, ihre Pflichten nach Treu und Glauben zu erfüllen und dürfen nicht in einer Weise handeln, die gegen die guten Sitten verstößt.

(2) Die Form eines Vertrags kann mündlich oder schriftlich erfolgen, sofern nicht durch dieses Gesetzbuch oder andere gesetzliche Vorschriften eine schriftliche Form vorgeschrieben ist. Elektronische Formen der Vertragsgestaltung sind ebenfalls zulässig, sofern die Authentizität und Integrität der Erklärungen gewährleistet sind.

(3) Im Falle von Vertragsverhandlungen sind die Parteien dazu angehalten, Informationen offen und wahrheitsgemäß auszutauschen. Irreführende oder verschwiegene Informationen können zur Anfechtung des Vertrages führen.

(4) Verträge können unter bestimmten Umständen für nichtig erklärt werden, insbesondere wenn sie gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder wenn eine Partei aufgrund von Täuschung, Drohung oder Irrtum in eine unvorteilhafte Lage gebracht wurde.

(5) Die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung aufgrund von unvorhersehbaren Umständen, höherer Gewalt oder einem unabwendbaren Ereignis entbindet die Vertragsparteien von ihrer Verpflichtung zur Leistung, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist.

(6) Die Vertragsparteien haben das Recht, Vereinbarungen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zu treffen. Solche Vereinbarungen müssen den Grundsätzen von Fairness und Gleichberechtigung entsprechen.

(7) Bei Verstößen gegen Vertragspflichten können Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach dem tatsächlich entstandenen Schaden, einschließlich direkter und indirekter Schäden sowie entgangenem Gewinn.

(8) Verträge, die gegen die guten Sitten verstoßen oder die Rechte Dritter verletzen, sind nichtig und können gerichtlich für nichtig erklärt werden.

(9) Dieser Paragraph gilt ergänzend zu anderen gesetzlichen Bestimmungen über Vertragsrecht und schränkt diese nicht ein.

§ 7 - Haftung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die Haftung erstreckt sich auch auf indirekte Schäden und entgangenen Gewinn, sofern diese in einem adäquaten Zusammenhang mit der widerrechtlichen Handlung stehen.

(3) Bei der Feststellung der Haftung ist zu berücksichtigen, ob die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt ist. Vorsatz liegt vor, wenn die widerrechtliche Handlung mit Wissen und Willen begangen wurde. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die gebotene Sorgfalt in erheblichem Maße verletzt wurde.

(4) Die Haftung erstreckt sich auch auf Handlungen von Erfüllungsgehilfen und Beauftragten, soweit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Haftenden gehandelt haben.

(5) Eine Haftungsbefreiung oder Haftungsbegrenzung durch Vereinbarung ist nur wirksam, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht gegen die guten Sitten verstößt. Eine Haftungsbegrenzung gilt insbesondere nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

(6) Im Falle einer Gefährdungshaftung haftet derjenige, der eine Gefahr schafft, für die daraus resultierenden Schäden. Die Haftung erstreckt sich auf die Verhinderung der Gefahr sowie auf die Beseitigung bereits eingetretener Schäden.

(7) Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und beginnen mit Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen.

(8) Bei der Haftung für Produkte gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Produkthaftung.

(9) Im Falle von Schadensersatzansprüchen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen können auch immaterielle Schäden geltend gemacht werden.

(10) Dieser Paragraph gilt ergänzend zu anderen gesetzlichen Bestimmungen über Haftung und schränkt diese nicht ein.

§ 8 - Erbrecht

(1) Die Vererbung von Vermögen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen dieses Gesetzbuches. Das Erbrecht respektiert die individuellen Freiheiten und berücksichtigt zugleich die soziale Verantwortung gegenüber den Hinterbliebenen und der Gesellschaft.

(2) Testamente und Verfügungen von Todes wegen sind zulässig, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Eine letztwillige Verfügung kann in Form eines eigenhändig geschriebenen Testaments, notariellen Testaments oder anderer gesetzlich vorgesehener Formen erfolgen. Die Freiheit des Erblassers, über sein Vermögen zu verfügen, wird dabei grundsätzlich respektiert.

(3) Erben können natürliche Personen, juristische Personen oder sonstige Erbengemeinschaften sein. Die gesetzlichen Erbfolgeregelungen berücksichtigen die Nähe des Verwandtschaftsverhältnisses, wobei die Kinder und der überlebende Ehepartner eine besondere Stellung einnehmen. Die gesetzliche Erbfolge kann durch letztwillige Verfügungen modifiziert werden.

§ 9 - Gesellschaftsrecht

(1) Die gesellschaftlichen Beziehungen innerhalb des Staates Lasetien werden durch das Gesellschaftsrecht geregelt. Gesellschaften können in verschiedenen Formen existieren, darunter juristische Personen, Personengesellschaften und andere gesellschaftliche Organisationen. Das Gesellschaftsrecht gewährleistet die Rechte und Pflichten der Mitglieder und regelt die Gründung, Organisation, und Auflösung von Gesellschaften.

(2) Juristische Personen sind eigenständige Rechtssubjekte, die durch Gesetz oder Satzung geschaffen werden. Ihre Rechtsfähigkeit ermöglicht es ihnen, Rechte und Pflichten zu haben, die von den Rechten und Pflichten ihrer Mitglieder getrennt sind. Die Gründung und Führung von juristischen Personen unterliegt den Bestimmungen des Gesellschaftsrechts.

(3) Personengesellschaften, wie etwa Partnerschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts, basieren auf der gemeinsamen Zusammenarbeit ihrer Mitglieder. Die Haftung der Gesellschafter kann je nach Gesellschaftsform beschränkt oder unbeschränkt sein. Das Gesellschaftsrecht regelt die Gründung, Verwaltung und Beendigung von Personengesellschaften.

(4) Genossenschaften sind spezielle Formen von Gesellschaften, bei denen die Mitglieder zugleich Eigentümer sind und demokratisch in Entscheidungsprozesse eingebunden

werden. Das Gesellschaftsrecht legt die Struktur und die Mitbestimmungsrechte der Mitglieder in Genossenschaften fest.

(5) Das Gesellschaftsrecht regelt auch die Verantwortlichkeit der Organe innerhalb einer Gesellschaft, wie etwa Vorstand und Aufsichtsrat bei Aktiengesellschaften. Die Mitwirkung der Mitglieder in Entscheidungsprozessen sowie die Informationspflichten gegenüber den Mitgliedern sind zentrale Bestandteile des Gesellschaftsrechts.

(6) Bei der Auflösung oder Insolvenz einer Gesellschaft werden die Vermögenswerte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verteilt. Das Gesellschaftsrecht legt die Verfahrensweisen für die Abwicklung fest und sorgt für einen gerechten Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

(7) Die Eintragung und Veröffentlichung von Gesellschaften im Handelsregister dienen der Transparenz und Rechtssicherheit. Das Gesellschaftsrecht regelt die Anforderungen und Pflichten in Bezug auf die Handelsregistereintragung.

(8) Das Gesellschaftsrecht kann auch Bestimmungen für bestimmte Branchen oder Wirtschaftszweige enthalten, um spezifische Anforderungen und Besonderheiten zu berücksichtigen.

(9) Konflikte zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft können durch geeignete Maßnahmen, wie Mediation oder Schiedsverfahren, beigelegt werden. Das Gesellschaftsrecht fördert alternative Streitbeilegungsmethoden zur effizienten Lösung von Konflikten und zur Aufrechterhaltung der Stabilität in gesellschaftlichen Beziehungen.

(10) Das Gesellschaftsrecht unterliegt regelmäßigen Überprüfungen und Anpassungen, um den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen gerecht zu werden und eine zeitgemäße Regelung der gesellschaftlichen Beziehungen zu gewährleisten.

(11) Die gesellschaftliche Verantwortung und Nachhaltigkeit gewinnen im Gesellschaftsrecht an Bedeutung. Unternehmen werden ermutigt, soziale und ökologische Aspekte in ihre Geschäftspraktiken zu integrieren. Bestimmungen zur Corporate Social Responsibility (CSR) können im Gesellschaftsrecht vorgesehen werden, um einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und Umwelt zu leisten.

(12) Bei der Gründung einer Gesellschaft sind die Pflichten und Rechte der Gründer festgelegt. Das Gesellschaftsrecht kann Anforderungen an die Kapitalausstattung, die Satzungsgestaltung und die Einbindung der Gründer in die Entscheidungsprozesse der Gesellschaft vorsehen.

(13) Die Corporate Governance, also die verantwortungsvolle Unternehmensführung, ist ein zentrales Thema im Gesellschaftsrecht. Es regelt die Aufgaben und Befugnisse der

Unternehmensorgane, insbesondere des Vorstands und Aufsichtsrats, um eine effiziente Unternehmensleitung und Kontrolle zu gewährleisten.

(14) Gesellschaften können sich auch durch Verschmelzung, Spaltung oder Umwandlung verändern. Das Gesellschaftsrecht legt die Verfahren und Bedingungen für derartige Umstrukturierungen fest, um die Rechte der Mitglieder und Gläubiger zu schützen.

(15) Insbesondere bei börsennotierten Gesellschaften können Regelungen zur Transparenz und Informationspflichten gegenüber den Aktionären im Gesellschaftsrecht verankert sein. Dies dient der Sicherstellung eines fairen und offenen Umgangs mit den Anteilseignern.

(16) Im internationalen Kontext können grenzüberschreitende Aspekte des Gesellschaftsrechts von Bedeutung sein. Bestimmungen zur Anerkennung von ausländischen Gesellschaftsformen und zur internationalen Kooperation im Gesellschaftsrecht können integraler Bestandteil sein.

(17) Das Gesellschaftsrecht berücksichtigt auch den Schutz von Minderheitsgesellschaftern und deren Rechte. Die Möglichkeiten der Einflussnahme und Mitbestimmung der Minderheitsgesellschafter sind gesetzlich geregelt, um eine ausgewogene Machtverteilung innerhalb der Gesellschaft zu gewährleisten.

(18) Die staatliche Aufsicht über bestimmte Wirtschaftszweige oder gesellschaftliche Organisationen kann im Gesellschaftsrecht verankert sein. Dies dient dem Schutz der öffentlichen Interessen und der Einhaltung gesellschaftlicher Standards.

(19) Durch die Digitalisierung und technologische Entwicklungen können neue Herausforderungen im Bereich des Gesellschaftsrechts entstehen. Regelungen zur digitalen Kommunikation, Datenschutz und Cybersecurity können im Gesellschaftsrecht integriert werden, um zeitgemäße Lösungen zu bieten.

(20) Das Gesellschaftsrecht bleibt dynamisch und passt sich den sich wandelnden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Gegebenheiten an. Eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der gesetzlichen Regelungen ist erforderlich, um eine moderne und effiziente Regulierung der gesellschaftlichen Beziehungen sicherzustellen.

§ 10 - Deliktsrecht

(1) Das Deliktrecht regelt die Haftung für rechtswidriges Verhalten, das zu einem Schaden bei anderen führt. Es umfasst insbesondere Regelungen für unerlaubte Handlungen, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursacht werden.

(2) Die Haftung für deliktisches Verhalten erstreckt sich auf den Ersatz des entstandenen Schadens sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch auf die Wiedergutmachung immaterieller Beeinträchtigungen.

(3) Im Deliktrecht wird zwischen verschiedenen Arten von Delikten unterschieden, darunter insbesondere Eigentumsdelikte, Personendelikte und Vermögensdelikte. Die Strafbarkeit und zivilrechtliche Haftung können je nach Art des Delikts variieren.

(4) Für die Feststellung von Haftung im Deliktrecht sind die Grundsätze der Kausalität und Rechtswidrigkeit maßgeblich. Der Verursacher haftet für den unmittelbaren und adäquaten Schaden, der in einem ursächlichen Zusammenhang mit seiner Handlung steht.

(5) Die Bestimmungen des Deliktrechts erstrecken sich auch auf deliktische Handlungen im digitalen Raum. Cyberkriminalität und Internetdelikte werden als rechtswidrige Handlungen betrachtet, die entsprechende Sanktionen nach sich ziehen.

(6) Das Deliktrecht kann auch den Schutz von Persönlichkeitsrechten und den Umgang mit Persönlichkeitsverletzungen regeln. Maßnahmen zur Verhinderung von Rufschädigung und Schutz vor Persönlichkeitsverletzungen werden gesetzlich verankert.

(7) Die Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche werden im Deliktrecht festgelegt, um eine zeitliche Begrenzung der Haftung sicherzustellen und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

(8) Das Deliktrecht kann auch Bestimmungen für den Schadensersatz bei Amtspflichtverletzungen und anderen deliktischen Handlungen von Amtsträgern enthalten. Hierbei wird auf eine angemessene Balance zwischen dem Schutz der Bürger und der Handlungsfähigkeit staatlicher Organe geachtet.

(9) Im internationalen Kontext werden Regelungen zur grenzüberschreitenden Haftung und Zuständigkeit im Deliktsrecht integriert, um eine effektive Verfolgung von deliktischem Verhalten über Ländergrenzen hinweg zu gewährleisten.

(10) Die Entwicklung neuer Technologien und digitaler Innovationen erfordert regelmäßige Anpassungen im Deliktsrecht, um angemessen auf neue Herausforderungen, wie beispielsweise Cyberangriffe und digitale Betrügereien, zu reagieren.

(11) Die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Gerechtigkeit bilden die Grundlage des Deliktsrechts, um eine ausgewogene Haftung und angemessene Sanktionen sicherzustellen. Die Rechtsprechung spielt eine entscheidende Rolle bei der Auslegung und Anwendung der deliktsrechtlichen Bestimmungen.

§ 11 - Verbraucherschutz

(1) Der Verbraucherschutz bezweckt den Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen von Verbrauchern im Rahmen von wirtschaftlichen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen.

(2) Verbraucher haben das Recht auf umfassende Information über Produkte und Dienstleistungen, einschließlich klarer Angaben zu Preisen, Vertragsbedingungen, und Rückgabemöglichkeiten.

(3) Unlautere Geschäftspraktiken, irreführende Werbung sowie aggressive Verkaufsmethoden sind gesetzlich untersagt. Verbraucher sollen vor täuschenden Handlungen und unfairen Praktiken geschützt werden.

(4) Die Haftung für mangelhafte Produkte und Dienstleistungen wird geregelt, wobei Verbraucher Anspruch auf Gewährleistung und Schadensersatz bei Nichterfüllung haben.

(5) Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen unterliegen besonderen Regelungen, die die Interessen der Verbraucher schützen sollen. Allgemeine Geschäftsbedingungen müssen transparent und verständlich sein.

(6) Im Bereich des Online-Handels werden Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit von Online-Transaktionen zu gewährleisten. Datenschutz und Datensicherheit sind dabei essentielle Aspekte des Verbraucherschutzes.

(7) Der Verbraucherschutz erstreckt sich auch auf Finanzdienstleistungen, wobei klare Informationen über Kreditkonditionen, Zinssätze und Gebühren zur Verfügung gestellt werden müssen.

(8) Verbraucher haben das Recht auf effektive Beteiligung und Vertretung in Verbraucherangelegenheiten. Verbraucherschutzorganisationen können im Interesse der Allgemeinheit agieren und gegen unrechtmäßige Praktiken vorgehen.

(9) Die Bildung und Förderung von Verbraucherkompetenz wird durch staatliche Maßnahmen unterstützt, um sicherzustellen, dass Verbraucher befähigt sind, informierte Entscheidungen zu treffen.

(10) Der Verbraucherschutz umfasst auch den Schutz vor unlauterer Beeinflussung von Minderjährigen in Werbung und Verkaufsförderung, um ihre vulnerablen Interessen zu schützen.

(11) Die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Verbraucherschutzes wird gefördert, um grenzüberschreitende Herausforderungen effektiv anzugehen und einen globalen Standard für Verbraucherrechte zu etablieren.

§ 12 - Datenschutzrecht

(1) Das Datenschutzrecht dient dem Schutz personenbezogener Daten vor unrechtmäßiger Erhebung, Verarbeitung und Nutzung. Es gewährleistet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur auf rechtmäßige Weise und unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, Zweckbindung und Datensparsamkeit erhoben und verarbeitet werden.

(3) Die Einwilligung der betroffenen Person ist in der Regel erforderlich, bevor personenbezogene Daten erhoben oder verarbeitet werden dürfen. Die Einwilligung muss freiwillig, informiert, spezifisch und eindeutig sein.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zu legitimen und vorher festgelegten Zwecken zulässig. Eine nachträgliche Änderung des Verarbeitungszwecks bedarf der Einwilligung der betroffenen Person.

(5) Der Zugang zu personenbezogenen Daten ist auf befugte Personen beschränkt, und angemessene Sicherheitsmaßnahmen werden ergriffen, um unbefugten Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu verhindern.

(6) Die betroffene Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden gespeicherten Daten zu erhalten. Sie kann auch die Berichtigung, Löschung oder Sperrung ihrer Daten verlangen.

(7) Bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Profiling, hat die betroffene Person das Recht, nicht einer ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgesehen oder sie hat ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben.

(8) Datenschutz-Folgenabschätzungen werden durchgeführt, wenn eine geplante Datenverarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt.

(9) Die Datenschutzbehörde ist für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich und hat durchsetzende Befugnisse bei Verstößen.

(10) Unternehmen und Organisationen, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind verpflichtet, Datenschutzbeauftragte zu bestellen und ihre Mitarbeiter in Datenschutzfragen zu schulen.

(11) Das Datenschutzrecht respektiert das Recht auf Privatsphäre und den freien Informationsfluss. Es stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit grundlegenden Menschenrechten und rechtsstaatlichen Prinzipien steht.

§ 13 - Arbeitsrecht

(1) Das Arbeitsrecht orientiert sich an Werten, die die Beziehung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf einem Fundament der Gerechtigkeit aufbauen.
(2) Arbeitsverträge sollten auf Vertrauen und beiderseitigem Respekt basieren. Die Prinzipien betonen die Anerkennung der individuellen Leistung und die Förderung von beruflicher Verantwortung.
(3) Der Kündigungsschutz wird so gestaltet, dass er die berechtigten Interessen von Arbeitnehmern schützt, aber gleichzeitig die unternehmerische Freiheit wahrt.
(4) Tarifverhandlungen und kollektive Arbeitsbeziehungen werden auf der Grundlage von Fairness und dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit geführt.
(5) Das Arbeitsrecht setzt sich für die Vereinbarkeit von Arbeit und Familie ein, indem flexible Arbeitsmodelle und Familienunterstützungsmaßnahmen gefördert werden.

§ 14 - Gerichtsbarkeit

(1) Die Gerichtsbarkeit ist unabhängig, objektiv und gewährleistet den Zugang zu einem fairen Rechtsschutz. Sie wird durch das Gesetz eingerichtet und unterliegt den Grundsätzen der deutschen Rechtsstaatlichkeit.

(2) Die Gerichte entscheiden in Zivil- und Strafsachen sowie in anderen gesetzlich geregelten Rechtsgebieten. Die Zuständigkeiten der Gerichte und der Vorgang des Gesetzesverfahrens sind gesetzlich präzise geregelt, um Rechtssicherheit und Gerechtigkeit zu gewährleisten.

(3) Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus und sind zu neutraler und unparteiischer Rechtsprechung verpflichtet.

(4) Das Gerichtsverfahren ist transparent, fair und öffentlich, es sei denn, das Gesetz sieht ausdrücklich eine nicht öffentliche Verhandlung vor. Die Beteiligten haben das Recht auf rechtliches Gehör und Akteneinsicht, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt.

(5) Die Justizgewährung erfolgt unter Wahrung der Sprache und kulturellen Vielfalt des Staates Lasetien. Die Gerichte können, soweit notwendig, auf Dolmetscher und Übersetzer zurückgreifen, um sicherzustellen, dass jede Partei angemessen verstanden wird.

(6) Die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vollstreckungstitel aus anderen Staaten können im Rahmen von völkerrechtlichen Verpflichtungen anerkannt und vollstreckt werden.

(7) Alternativen zur gerichtlichen Streitbeilegung, wie Mediation und Schlichtungsverfahren, werden gefördert. Die Parteien sind dazu angehalten, vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung außergerichtliche Lösungen in Betracht zu ziehen.

(8) Die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft wird gewährleistet. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertreten die Interessen ihrer Mandanten vor Gericht und in außergerichtlichen Angelegenheiten.

(9) Die Finanzierung der Justiz erfolgt durch den Staat, um Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten. Die Ressourcen werden so bereitgestellt, dass eine faire, unparteiische und zeitnahe Justizgewährung möglich ist.

(10) Intermikronationale Zuständigkeiten und Verfahren werden nach den Bestimmungen internationaler Abkommen und Gesetze geregelt, um eine effektive grenzüberschreitende Rechtsprechung zu ermöglichen.

(11) Dieser Paragraph gilt ergänzend zu anderen gesetzlichen Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und schränkt diese nicht ein.

§ 16 - Schlussbestimmungen

1) Dieses Bürgerliche Gesetzbuch tritt am 28 November 2023 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen zum privaten Recht im Staat Lasetien.
2) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzbuches bedürfen eines förmlichen Gesetzesbeschlusses durch das gesetzgebende Organ des Staates Lasetien. Sie treten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.
3) Bestehende Rechtsverhältnisse bleiben von diesem Gesetzbuch unberührt, sofern sie nicht im Widerspruch zu seinen Bestimmungen stehen. Soweit erforderlich, sind bestehende Rechtsvorschriften an die Regelungen dieses Gesetzbuches anzupassen.
4) Gerichtsentscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzbuches getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Sollte jedoch eine Entscheidung im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzbuches stehen, so sind die Regelungen dieses Gesetzbuches anzuwenden.
5) Dieses Gesetzbuch kann durch besondere Gesetze ergänzt werden, um spezifische Rechtsgebiete detaillierter zu regeln.
6) Die Anwendbarkeit dieses Gesetzbuches erstreckt sich auf alle Staatsbürger und Personen, die sich auf dem Gebiet des Staates Lasetien aufhalten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und politischen Macht.
7) Bei Unklarheiten oder Zweifeln bezüglich der Auslegung dieses Gesetzbuches sind die Grundsätze der Rechtssprechung und Rechtsdogmatik heranzuziehen.
8) Das Staatsorgan, das für die Umsetzung und Durchsetzung dieses Gesetzbuches verantwortlich ist, wird durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt.
9) Dieses Bürgerliche Gesetzbuch kann nur durch eine förmliche Gesetzesänderung geändert oder aufgehoben werden.
10) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen dieses Gesetzbuches als abschließend und unverzichtbar.

11) Dieser Paragraph gilt als Abschlussbestimmung und schließt das Bürgerliche Gesetzbuch für den Staat Lasetien ab.
12) Der Präsident ist in der Lage, die in diesem Buch aufgelisteten Gesetze zu ändern, hinzuzufügen oder für unwirksam zu erklären.
 a) Dies gilt nicht, wenn die betroffenen Gesetze in einem laufenden Gerichtsverfahren genutzt werden.
 i) In diesem Fall muss die Änderung nach Abschluss des Verfahrens vorgenommen werden.
13) Neu beschlossene Gesetze sind auch gültig, wenn auf sie rückwirkend sich nicht bezogen werden.
 a) Dies gilt nicht, wenn der Richter dies ablehnt. Falls dies der Fall ist, ist der Richter verpflichtet, seine Begründung für die Ablehnung des Gesetzes vorzulegen.
 i) Der Kläger kann eine Überprüfung dieser Begründung von einem anderen Richter verlangen.

Sektion 2.3

29.11.2023

Strafgesetzbuch Lasetiens

§ 1 - Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieses Gesetzbuch regelt strafbare Handlungen im Staat Lasetien, um die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit zu schützen und zu erhalten. Es dient dem Ziel, ein

gerechtes, rechtsstaatliches und friedliches Zusammenleben der Staatsbürger und aller auf dem Staatsgebiet befindlichen Personen zu gewährleisten.

(2) Die Strafbarkeit von Handlungen richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wurde. Diese Regelungen gelten für alle Staatsbürger und Personen, die sich auf dem Gebiet des Staates Lasetien aufhalten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

(3) Dieses Gesetzbuch respektiert die Menschenrechte und Grundfreiheiten und wahrt dabei den Ausgleich zwischen individueller Freiheit und dem Schutz der Gemeinschaft.

§ 1a - Anwendungsbereich

(1) Die Strafvorschriften dieses Gesetzbuches finden Anwendung auf alle Straftaten, die innerhalb des Staatsgebiets Lasetiens begangen werden.

(2) Straftaten, die außerhalb des Staatsgebiets begangen wurden, können nach Maßgabe internationaler Abkommen und Gesetze verfolgt werden, sofern sie gemäß den Grundsätzen der internationalen Rechtshilfe verfolgbar sind.

§ 1b - Strafverfolgung und Verjährung

(1) Die Strafverfolgung erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen. Die Staatsanwaltschaft ist zur objektiven und unparteiischen Ermittlung von Straftaten verpflichtet.

(2) Die Verjährungsfristen richten sich nach der Schwere der Straftat und den gesetzlichen Bestimmungen. Verjährungsfristen können durch bestimmte Handlungen, wie etwa die Einleitung von Ermittlungen, unterbrochen oder gehemmt werden.

(a) Für reguläre Verbrechen werden Verjährungen von 5 Jahre vorgesehen .
(b) Verbrechen gegen den Menschen wie Misshandlungen und sonstige schlimmere werden mit Verjährung von 10 Jahren geahndet.
(c) Bei schwerst Verbrechen wie sexuellen Missbrauch, Mord, Totschlag, schwere Wirtschaftliche Kriminalität wird die Verjährung nicht angewendet und kann ein lebenlang geahndet werden.

(3) Bei schwerwiegenden Straftaten, die mit einer erheblichen Freiheitsstrafe bedroht sind, gelten längere Verjährungsfristen.

§ 1c - Rechtsgüterschutz und Verhältnismäßigkeit

(1) Die Strafbarkeit von Handlungen orientiert sich am Schutz von Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und dem öffentlichen Frieden.

(2) Strafen müssen verhältnismäßig sein und in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der begangenen Straftat stehen. Bei der Strafzumessung sind insbesondere die persönlichen Verhältnisse des Täters, das Maß seiner Schuld sowie mögliche Tat- und Schuldabwehrgründe zu berücksichtigen.

(3) Maßnahmen wie Sicherungsverwahrung oder Unterbringung in einer Anstalt sind nur zulässig, wenn sie zum Schutz der Allgemeinheit oder des Täters selbst erforderlich sind und in einem angemessenen Verhältnis zur begangenen Straftat stehen.

§ 1d - Legalitätsprinzip

(1) Die Strafverfolgung erfolgt nach dem Legalitätsprinzip. Das bedeutet, dass alle Straftaten verfolgt werden müssen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unabhängig von individuellen Interessen oder Befindlichkeiten.

(2) Eine Strafverfolgung kann nur dann eingestellt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Strafbarkeit nicht gegeben sind oder wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Einstellung im öffentlichen Interesse rechtfertigen.

§ 1e - Unschuldsvermutung und Beweislast

(1) Jede Person gilt bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens als unschuldig. Die Beweislast liegt bei der Anklage, die die Schuld der beschuldigten Person nachweisen muss.

(2) Ein Zwang zur Selbstbelastung ist unzulässig. Niemand kann gezwungen werden, gegen sich selbst auszusagen oder sich selbst zu beschuldigen.

§ 1f - Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Juristischen Personen

(1) Juristische Personen können für Straftaten strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Die Strafen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und können Bußgelder, Unternehmenssanktionen oder andere geeignete Maßnahmen umfassen.

(2) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen entbindet natürliche Personen, die an der Straftat beteiligt waren, nicht von ihrer individuellen strafrechtlichen Verantwortung.

§ 1g - Schutz vor Doppelbestrafung

(1) Niemand darf wegen derselben Tat mehrfach bestraft werden. Das Prinzip "ne bis in idem" ist zu wahren.

(2) Bei der Beurteilung, ob eine Tat dieselbe ist, richtet sich dies nach den objektiven Gegebenheiten und den rechtlichen Qualifikationen.

§ 1h - Strafmilderung und -verschärfung

(1) Strafmildernde Umstände, wie Reue, Geständnis oder Wiedergutmachung, können bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

(2) Strafverschärfende Umstände, wie Gewaltanwendung, besondere Grausamkeit oder wiederholte Straftaten, können zu einer Erhöhung der Strafe führen.

§ 1i - Schutz besonderer Personengruppen

(1) Straftaten gegenüber besonders schutzbedürftigen Personengruppen, wie Kindern, Schwangeren, älteren Menschen oder Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen, werden besonders geahndet.

(2) Die Strafzumessung berücksichtigt die besonderen Umstände und Auswirkungen einer Straftat auf diese Personengruppen.

§ 2 - Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit

§ 2a - Mord und Totschlag

(1) Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird wegen Mordes bestraft. Die Strafe für Mord ist Freiheitsstrafe nicht unter 20 Jahre, in besonders schweren Fällen lebenslange Freiheitsstrafe.

(2) Totschlag wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 12 Jahre geahndet. Besonders schwere Fälle des Totschlags können eine höhere Strafe oder lebenslange Haft zur Folge haben.

§ 2b - Körperverletzung

(1) Die vorsätzliche körperliche Misshandlung einer Person wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(2) Schwere Körperverletzung, die zu erheblichen gesundheitlichen Schäden führt, wird besonders geahndet und kann mit höheren Strafen bedroht sein.

§ 2c - Fahrlässige Tötung und Körperverletzung

(1) Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird wegen fahrlässiger Tötung bestraft. Die Strafe richtet sich nach der Schwere des Verschuldens.

(2) Fahrlässige Körperverletzung wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet. Die Strafe kann in Abhängigkeit von der Schwere der Verletzungen variieren.

§ 2d - Gefährliche Körperverletzung

(1) Die vorsätzliche schwere körperliche Misshandlung unter Einsatz gefährlicher Mittel oder Werkzeuge wird als gefährliche Körperverletzung bestraft. Die Strafe richtet sich nach der Schwere der Tat und den verwendeten Mitteln.

(2) Bei Angriffen unter Verwendung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen können erhöhte Strafen verhängt werden.

§ 2e - Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer Schutzbefohlene vorsätzlich misshandelt oder vernachlässigt, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafe erhöht sich bei schwerer Misshandlung oder bei Verursachung ernster gesundheitlicher Schäden der Schutzbefohlenen.

§ 2f - Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung

(1) Sexualstraftaten wie Vergewaltigung, sexueller Missbrauch oder Nötigung werden mit Freiheitsstrafe geahndet. Die Strafe richtet sich nach der Schwere der Tat und den damit verbundenen Umständen.

(2) Besondere Strafverschärfungen gelten bei Sexualstraftaten gegenüber Kindern oder schutzbedürftigen Personen.

§ 2g - Entführung und Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen entführt oder unrechtmäßig seiner Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bestraft. Die Strafe richtet sich nach der Dauer der Freiheitsberaubung und den Umständen der Tat.

(2) Besonders schwere Fälle, wie Entführung mit erpresserischem Hintergrund, können höhere Strafen zur Folge haben.

§ 2h - Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(1) Handlungen, die darauf abzielen, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören, werden als Völkermord geahndet.

(2) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie systematische Folter oder Zwangsvertreibungen, werden entsprechend ihrer Schwere bestraft.

§ 2j - Handel mit illegalen Substanzen und Drogenkriminalität

(1) Der Handel, die Herstellung oder der Schmuggel von illegalen Substanzen, einschließlich Drogen, werden mit Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Die Strafe richtet sich nach der Art der illegalen Substanzen, der Menge, dem Vertriebsnetzwerk und der Rolle des Täters im Zusammenhang mit der Drogenkriminalität.

(3) Besonders schwere Fälle, wie der Handel mit hochgefährlichen Drogen oder die Beteiligung an internationalen Drogenkartellen, müssen zu verschärften Strafen führen.

§ 2j - Waffen- und Sprengstoffdelikte

(1) Der illegale Besitz, Handel oder Einsatz von Waffen und Sprengstoffen wird mit Freiheitsstrafe geahndet.

(2) Die Strafe richtet sich nach der Art der Waffen oder Sprengstoffe, ihrer Gefährlichkeit, dem Zweck ihrer Verwendung und der Rolle des Täters in Bezug auf die Straftat.

(3) Besonders schwere Fälle, wie der illegale Handel mit Massenvernichtungswaffen oder die Verwendung von Sprengstoffen für terroristische Zwecke, können zu höheren Strafen führen.

§ 2k - Internationale Wirtschaftsspionage und Sabotage

(1) Handlungen, die darauf abzielen, geistiges Eigentum von Unternehmen zu stehlen, Betriebsgeheimnisse zu offenbaren oder wirtschaftliche Sabotage gegen Unternehmen zu verüben, werden als internationale Wirtschaftsspionage und Sabotage bestraft.

(2) Die Strafe richtet sich nach der Schwere der Handlungen, dem Ausmaß der wirtschaftlichen Schäden und der Verwicklung des Täters in organisierte internationale Netzwerke.

(3) Besonders schwere Fälle, wie die Beteiligung an staatlich gelenkten Wirtschaftsspionageaktivitäten oder groß angelegte Sabotageakte gegen kritische Wirtschaftsinfrastrukturen, können zu erheblichen Strafmaßnahmen führen.

§ 2m - Menschenhandel und Ausbeutung

(1) Der Handel mit Menschen zum Zwecke der Ausbeutung, insbesondere sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Organhandel, wird mit Freiheitsstrafe geahndet.

(2) Die Strafe richtet sich nach der Anzahl der betroffenen Personen, der Schwere der erlittenen Ausbeutung und der kriminellen Organisation hinter dem Menschenhandel.

(3) Besonders schwere Fälle, wie der Handel mit Minderjährigen, die Anwendung von Gewalt oder die Beteiligung an internationalen Menschenhandelsnetzwerken, können zu höheren Strafen führen.

§ 2n - Korruption und Amtsmissbrauch

(1) Korrupte Handlungen, wie Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme oder Amtsmissbrauch, werden mit Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Die Strafe richtet sich nach der Höhe der unrechtmäßig erlangten Vorteile, dem öffentlichen Amt des Täters und dem Ausmaß der Beeinträchtigung des öffentlichen Vertrauens.

(3) Besonders schwere Fälle, wie korrupte Handlungen in höchsten Regierungsebenen, groß angelegte Korruptionsnetzwerke oder Handlungen, die die Grundfesten der Demokratie gefährden, können zu erheblichen Strafmaßnahmen führen.

§ 3 - Sexualstraftaten

§ 3a - Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen eine andere Person zum Beischlaf zwingt, wird wegen Vergewaltigung bestraft. Die Strafe für Vergewaltigung ist Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren, in besonders schweren Fällen lebenslange Freiheitsstrafe.

(2) Jeglicher sexueller Übergriff gegen den erkennbaren Willen, der nicht den Beischlaf umfasst, wird als sexuelle Nötigung betrachtet und mit Freiheitsstrafe geahndet.

§ 3b - Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Handlungen, die darauf abzielen, sexuelle Handlungen mit Kindern durchzuführen oder Kinder in sexuell explizite Handlungen einzubeziehen, werden als sexueller Missbrauch von Kindern geahndet. Mindesthaft beträgt 40 Jahre.

(2) Die Strafe richtet sich nach der Schwere der Tat, dem Alter des Opfers und dem Ausmaß der erlittenen Schäden.

§ 3c - Exhibitionismus und sexuelle Belästigung

(1) Exhibitionistische Handlungen, wie das öffentliche Zeigen der eigenen Genitalien, werden mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(a) Dies ist unabhängig des Geschlechtes gültig. Zeigen der primäre und sekundäre Geschlechtsteile können bei öffentlicher Störung Geahndet werden.

(2) Sexuelle Belästigung, einschließlich unerwünschter sexueller Annäherungen oder verbaler sexueller Übergriffe, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet.

§ 3d - Menschenhandel und Zwangsprostitution

(1) Menschenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung oder der Zwangsprostitution wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahre bestraft.

(2) Die Strafe erhöht sich bei besonders schweren Fällen, wie der Beteiligung an organisierten Menschenhändlerringen oder schwerwiegender körperlicher Misshandlung der Opfer.

§ 3e - Pornografie und Kinderpornografie

(1) Herstellung, Verbreitung oder Besitz von pornografischem Material unter Einbeziehung von Minderjährigen ist strafbar und wird mit Freiheitsstrafe geahndet.

(2) Strafverschärfungen gelten für die Produktion oder Verbreitung von Kinderpornografie sowie für den Besitz solcher Materialien.

§ 3f - Stalking

(1) Hartnäckiges und unerwünschtes Verfolgen oder Belästigen einer Person, das erhebliche psychische Belastung verursacht, wird als Stalking betrachtet und mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(2) Besonders schwere Fälle von Stalking, wie wiederholte Gewaltandrohungen, können zu höheren Strafen führen.

§ 4 - Vermögensdelikte

§ 4a - Diebstahl

(1) Wer rechtswidrig fremde bewegliche Sachen sich aneignet, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird wegen Diebstahls bestraft. Die Strafe für Diebstahl richtet sich nach dem Wert der gestohlenen Sache und kann Freiheitsstrafe oder Geldstrafe umfassen.

(2) Bei besonders schweren Fällen des Diebstahls, insbesondere durch Einbruchdiebstahl oder Bandendiebstahl, kann eine erhöhte Strafe verhängt werden.

§ 4b - Raub und räuberische Erpressung

(1) Raub, die Wegnahme fremden Eigentums unter Anwendung von Gewalt oder Drohung mit Gewalt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr geahndet.

(2) Räuberische Erpressung, die mit Waffengewalt oder unter Anwendung von gefährlichen Mitteln erfolgt, wird besonders streng bestraft und kann zu höheren Freiheitsstrafen führen.

§ 4c - Betrug und Untreue

(1) Betrug, bei dem durch Täuschung Vermögenswerte widerrechtlich erlangt werden, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet.

(2) Untreue, insbesondere die Veruntreuung von Vermögenswerten durch Amtsträger oder Verantwortliche in Unternehmen, kann zu höheren Strafen führen und gegebenenfalls mit Berufsverboten verbunden sein.

§ 4d - Einbruchdiebstahl und Hausfriedensbruch

(1) Einbruchdiebstahl, das widerrechtliche Betreten von Gebäuden oder Wohnungen mit dem Ziel, Diebstahl oder andere Straftaten zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr bestraft.

(2) Hausfriedensbruch, das unbefugte Betreten von Räumlichkeiten gegen den Willen des Berechtigten, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet.

§ 4e - Unterschlagung

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache an sich nimmt, die ihm anvertraut oder abhandengekommen ist, und die Absicht hat, sie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Unterschlagung bestraft.

(2) Die Strafe richtet sich nach dem Wert der unterschlagenen Sache und kann Freiheitsstrafe oder Geldstrafe umfassen.

§ 4f - Hehlerei

(1) Wer gestohlene oder sonstige durch eine Straftat erlangte Sachen ankauft, aufbewahrt, verkauft oder sonst wie verwertet, wird wegen Hehlerei bestraft.

(2) Die Strafe richtet sich nach dem Wert der gehehlten Sache und kann Freiheitsstrafe oder Geldstrafe umfassen.

§ 4g - Computerbetrug

(1) Wer rechtswidrig Daten verändert, löscht, unbrauchbar macht oder unbefugt verwendet, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird wegen Computerbetrugs bestraft.

(2) Die Strafe richtet sich nach dem Ausmaß des Schadens, der durch den Computerbetrug verursacht wurde, und kann Freiheitsstrafe oder Geldstrafe umfassen.

§ 4h - Wirtschaftskriminalität

(1) Handlungen, die darauf abzielen, Unternehmen oder Wirtschaftsstrukturen durch betrügerische Machenschaften zu schädigen, werden als Wirtschaftskriminalität betrachtet.

(2) Die Strafe für Wirtschaftskriminalität richtet sich nach der Schwere der Tat und kann Freiheitsstrafe oder Geldstrafe umfassen. Besondere Sanktionen können auch wirtschaftliche Verbote oder Unternehmensauflösungen umfassen.

§ 4i - Steuerhinterziehung

(1) Wer vorsätzlich Steuern hinterzieht, indem er falsche Angaben macht, Einkünfte verschweigt oder andere Täuschungsmethoden anwendet, wird wegen Steuerhinterziehung bestraft.

(2) Die Strafe richtet sich nach dem Ausmaß der hinterzogenen Steuern und kann Freiheitsstrafe oder Geldstrafe umfassen. Zusätzliche Maßnahmen können die Rückzahlung der hinterzogenen Steuern und hohe Geldbußen umfassen.

§ 4j - Geldwäsche

(1) Handlungen, die darauf abzielen, unrechtmäßig erlangte Vermögenswerte zu verschleiern oder zu legalisieren, werden als Geldwäsche betrachtet.

(2) Die Strafe für Geldwäsche richtet sich nach dem Ausmaß der verschleierten Vermögenswerte und kann Freiheitsstrafe oder Geldstrafe umfassen. Zusätzliche Maßnahmen können die Einziehung der unrechtmäßig erlangten Vermögenswerte und hohe Geldbußen umfassen.

§ 4k - Finanzbetrug

(1) Handlungen, die darauf abzielen, betrügerisch finanzielle Vorteile zu erlangen, werden als Finanzbetrug betrachtet.

(2) Die Strafe für Finanzbetrug richtet sich nach der Schwere der betrügerischen Handlung und kann Freiheitsstrafe oder Geldstrafe umfassen. Besondere Sanktionen können auch finanzielle Entschädigungen für die Geschädigten umfassen.

§ 5 - Sachbeschädigung und Umweltstraftaten

§ 5a - Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird wegen Sachbeschädigung bestraft. Die Strafe richtet sich nach dem Wert der beschädigten Sache und kann Freiheitsstrafe oder Geldstrafe umfassen.

(2) Bei besonders schweren Fällen, wie der mutwilligen Zerstörung von Kulturgut oder öffentlichen Einrichtungen, kann eine erhöhte Strafe verhängt werden.

§ 5b - Graffiti und Vandalismus

(1) Das unerlaubte Anbringen von Graffiti oder das mutwillige Beschädigen von Gebäuden, Denkmälern oder öffentlichen Einrichtungen wird als Vandalismus betrachtet und mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet.

(2) Die Strafe kann sich je nach Ausmaß und künstlerischem Wert des Graffiti erhöhen.

§ 5c - Umweltstraftaten

(1) Straftaten gegen die Umwelt, wie illegale Abfallentsorgung, Gewässerverschmutzung oder Wilderei, werden mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet.

(2) Die Strafe richtet sich nach dem Ausmaß der Umweltauswirkungen und kann auch Restitutionen zur Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts umfassen.

§ 5d - Tierquälerei

(1) Handlungen, die darauf abzielen, Tiere zu quälen, zu misshandeln oder ihnen unnötiges Leid zuzufügen, werden als Tierquälerei betrachtet und mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(2) Besonders schwere Fälle von Tierquälerei, wie systematische Misshandlung oder Tötung von Tieren, können zu höheren Strafen führen.

§ 5e - Natur- und Landschaftsschutz

(1) Handlungen, die darauf abzielen, geschützte Naturgebiete oder Landschaften zu beschädigen oder zu zerstören, werden als Verstoß gegen den Natur- und Landschaftsschutz betrachtet und mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet.

(2) Die Strafe kann sich je nach Schwere der Beeinträchtigung erhöhen und Restitutionsmaßnahmen umfassen.

§ 5f - Brandstiftung und Waldbrände

(1) Brandstiftung, das absichtliche Herbeiführen von Feuer zum Zweck der Zerstörung, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter [Mindeststrafmaß] geahndet.

(2) Bei Waldbränden, die durch fahrlässiges Handeln verursacht werden, kann eine Strafe verhängt werden, die sich nach dem Ausmaß der Zerstörung und den entstandenen Schäden richtet.

§ 5g - Gewässerverunreinigung

(1) Das vorsätzliche Einleiten von schädlichen Substanzen in Gewässer, das zu Umweltschäden führt, wird als Gewässerverunreinigung betrachtet und mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet.

(2) Die Strafe kann sich je nach Art und Ausmaß der verursachten Gewässerverunreinigung erhöhen.

§ 5h - Luftverschmutzung

(1) Handlungen, die zu erheblicher Luftverschmutzung führen, wie das unsachgemäße Verbrennen von Abfällen oder der Einsatz schädlicher Emissionen, werden als Verstoß gegen den Umweltschutz betrachtet und mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet.

(2) Die Strafe kann sich je nach Schwere der Luftverschmutzung und den entstandenen Umweltschäden erhöhen.

§ 5i - Illegale Abfallentsorgung

(1) Das unerlaubte Ablagern von Abfällen an nicht dafür vorgesehenen Orten wird als illegale Abfallentsorgung betrachtet und mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet.

(2) Die Strafe kann sich je nach Menge und Art der illegal entsorgten Abfälle erhöhen.

§ 5j - Wilderei und illegale Fischerei

(1) Die unrechtmäßige Jagd auf geschützte Tiere oder die unerlaubte Fischerei in geschützten Gewässern wird als Wilderei bzw. illegale Fischerei betrachtet und mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet.

(2) Besonders schwere Fälle, wie die Jagd auf bedrohte Tierarten, können zu höheren Strafen führen.

§ 6 - Straftaten gegen den Staat

§ 6a - Widerstand gegen die Staatsgewalt

(1) Wer sich vorsätzlich oder gewaltsam gegen die rechtmäßigen Maßnahmen der Staatsgewalt widersetzt, wird wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt bestraft.

(2) Die Strafe richtet sich nach der Schwere des Widerstands und kann Freiheitsstrafe oder Geldstrafe umfassen.

§ 6b - Landesverrat und Spionage

(1) Handlungen, die darauf abzielen, Staatgeheimnisse zu verraten oder Informationen zugunsten fremder Mächte zu sammeln, werden als Landesverrat oder Spionage betrachtet und mit Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Die Strafe kann sich je nach Schwere der Tat und den entstandenen Schäden für den Staat erhöhen.

§ 6c - Hochverrat

(1) Aktivitäten, die darauf abzielen, die verfassungsmäßige Ordnung des Staates zu stürzen oder gewaltsam zu verändern, werden als Hochverrat betrachtet und mit Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Die Strafe kann sich je nach Ausmaß der Beteiligung und den entstandenen Gefahren für die öffentliche Ordnung erhöhen.

§ 6d - Terrorismus

(1) Handlungen, die darauf abzielen, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt politische Ziele zu erreichen, werden als Terrorismus betrachtet und mit Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Die Strafe kann sich je nach Schwere der Tat und den entstandenen Schäden für die Gesellschaft erhöhen

§ 7 - Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität

§ 7a - Betrug und Untreue

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen arglistig einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs bestraft.

(2) Untreue liegt vor, wenn jemand als Vertreter eines Vermögensinteresses einen Vermögensnachteil zufügt oder befürchten lässt, indem er seine Befugnisse missbraucht.

§ 7b - Bestechung im geschäftlichen Verkehr

(1) Wer einem anderen einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu unerlaubten Handlungen im geschäftlichen Verkehr zu bewegen, wird wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Angestellter, Beauftragter oder Organ einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung eine solche unerlaubte Handlung begeht.

§ 7c - Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(1) Wer Vermögenswerte, die aus einer Straftat herrühren, anlegt, aufbewahrt, verwaltet, überträgt, umwandelt, verschleiert oder sonst wie in den legalen Finanz- oder Wirtschaftskreislauf einführt oder aus ihm herausführt, wird wegen Geldwäsche bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Vermögenswerte bereitstellt, um die Begehung von Terrorismus zu finanzieren.

§ 7d - Insiderhandel

(1) Wer Insiderinformationen, die er durch berufliche oder familiäre Beziehungen erhalten hat, für den Handel mit Finanzinstrumenten verwendet, wird wegen Insiderhandels bestraft.

(2) Insiderinformationen sind alle Informationen, die nicht öffentlich verfügbar sind und direkt oder indirekt Finanzinstrumente beeinflussen können.

§ 7e - Computer- und Internetkriminalität

(1) Straftaten im Bereich der Computer- und Internetkriminalität, wie unerlaubter Zugriff auf Daten, Computersabotage oder Verbreitung von Schadsoftware, werden mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(2) Besonders schwere Fälle, wie Angriffe auf kritische Infrastruktur oder organisierte Cyberkriminalität, können zu höheren Strafen führen.

§ 7f - Marken- und Produktpiraterie

(1) Handlungen, die darauf abzielen, Markenrechte oder gewerbliche Schutzrechte zu verletzen, wie die Herstellung oder Verbreitung von gefälschten Produkten, werden mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet.

(2) Die Strafe kann sich je nach Umfang der Marken- oder Produktpiraterie erhöhen.

§ 7g - Umweltkriminalität

(1) Straftaten gegen die Umwelt, wie illegale Abfallentsorgung, Naturzerstörung oder Schädigung von Schutzgebieten, werden mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(2) Besonders schwere Fälle, wie absichtliche Umweltverschmutzung oder groß angelegte Naturzerstörung, können zu höheren Strafen führen.

§ 7h - Insolvenzdelikte

(1) Handlungen, die darauf abzielen, eine Insolvenzmasse zu schädigen oder zu gefährden, wie vorsätzlicher Bankrott oder unerlaubte Vermögensverschiebungen, werden mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(2) Besonders schwere Fälle, wie die Beteiligung an organisierten Insolvenzdelikten oder erhebliche Schädigung von Gläubigern, können zu höheren Strafen führen.

§ 7i - Steuerhinterziehung im geschäftlichen Bereich

(1) Wer vorsätzlich Steuern hinterzieht, indem er falsche Angaben macht, Einkünfte verschweigt oder andere Täuschungsmethoden im geschäftlichen Bereich anwendet, wird wegen Steuerhinterziehung im geschäftlichen Bereich bestraft.

(2) Die Strafe richtet sich nach dem Ausmaß der hinterzogenen Steuern und kann Freiheitsstrafe oder Geldstrafe umfassen. Zusätzliche Maßnahmen können die Rückzahlung der hinterzogenen Steuern und hohe Geldbußen umfassen.

§ 7j - Wettbewerbsverstöße und Kartellbildung

(1) Handlungen, die darauf abzielen, den Wettbewerb zu verfälschen, wie unerlaubte Absprachen, Preismanipulationen oder andere Wettbewerbsverstöße, werden mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet.

(2) Die Strafe kann sich je nach Ausmaß der Wettbewerbsverstöße und der Schädigung von Mitbewerbern erhöhen.

§ 7k - Verstoß gegen Exportkontrollen

(1) Handlungen, die darauf abzielen, gegen Exportkontrollen zu verstoßen, wie illegale Ausfuhr von Gütern oder Technologien, werden mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(2) Besonders schwere Fälle, wie der Export von Gütern für nukleare, chemische oder biologische Waffen, können zu höheren Strafen führen.

§ 7l - Subventionsbetrug

(1) Handlungen, die darauf abzielen, rechtswidrig Subventionen zu erschleichen oder zu missbrauchen, werden als Subventionsbetrug betrachtet und mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafe kann sich je nach Höhe der erschlichenen Subventionen und dem Ausmaß des Betrugs erhöhen.

§ 7m - Organisierte Wirtschaftskriminalität

(1) Mitglieder oder Anführer von kriminellen Vereinigungen, die sich auf Wirtschaftskriminalität spezialisiert haben, können mit Freiheitsstrafen bestraft werden.

(2) Die Strafe richtet sich nach der Schwere der begangenen Straftaten und der Rolle des Täters in der kriminellen Vereinigung.
§ 7n - Cyberangriffe gegen Unternehmen

(1) Cyberangriffe, die darauf abzielen, Unternehmen durch unbefugten Zugriff auf sensible Informationen, Computersabotage oder Erpressung zu schädigen, werden als schwere Form der Computer- und Internetkriminalität betrachtet und mit erheblichen Freiheitsstrafen geahndet.

(2) Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie dem Diebstahl sensibler Kundendaten oder der gezielten Zerstörung von Unternehmensinfrastruktur, können die Strafen drastisch erhöht werden.

§ 7o - Handel mit Insiderinformationen im Wirtschaftsbereich

(1) Personen, die Insiderinformationen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Entwicklungen nutzen, um Handelsgeschäfte durchzuführen und sich oder Dritten unrechtmäßige Vorteile zu verschaffen, werden wegen Handels mit Insiderinformationen im Wirtschaftsbereich bestraft.

(2) Die Strafen richten sich nach dem Umfang der unrechtmäßigen Vorteile und können erhebliche Freiheitsstrafen sowie Geldstrafen umfassen.

§ 7p - Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen im Wirtschaftsbereich

(1) Unternehmen und Einzelpersonen, die vorsätzlich gegen Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten verstoßen, insbesondere durch unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Weitergabe sensibler Daten, werden bestraft.

(2) Die Strafen können sowohl Freiheitsstrafen als auch erhebliche Geldstrafen umfassen, abhängig von der Schwere des Verstoßes und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Betroffenen.

§ 7q - Handel mit gefälschten Waren im Online-Bereich

(1) Der Handel mit gefälschten Waren im Online-Bereich, einschließlich digitaler Produkte, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(2) Bei wiederholten oder besonders schweren Verstößen kann die Strafe verschärft werden, insbesondere wenn durch die gefälschten Waren erhebliche gesundheitliche oder wirtschaftliche Schäden entstehen können.

§ 7r - Illegale Nutzung von Kryptowährungen

(1) Die illegale Nutzung von Kryptowährungen zu kriminellen Zwecken, wie Geldwäsche, Finanzierung von Terrorismus oder betrügerischen Handlungen, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(2) Besonders schwere Fälle, die eine erhebliche Bedrohung der Finanzintegrität darstellen, können zu höheren Strafen führen.

§ 7s - Wirtschaftsspionage

(1) Personen, die sich unbefugt Zugang zu vertraulichen wirtschaftlichen Informationen eines Unternehmens verschaffen, um diese zum eigenen oder fremden wirtschaftlichen Vorteil zu nutzen, werden wegen Wirtschaftsspionage bestraft.

(2) Die Strafen richten sich nach dem Umfang der erlangten Informationen und können erhebliche Freiheitsstrafen sowie Geldstrafen umfassen.

§ 7t - Kartellrechtswidrige Absprachen

(1) Absprachen zwischen Unternehmen, die darauf abzielen, den Wettbewerb zu beschränken, werden als kartellrechtswidrig betrachtet und mit Geldstrafen geahndet.

(2) Bei schwerwiegenden Verstößen, die erhebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb haben, können die Geldstrafen drastisch erhöht werden.

§ 7u - Marktmanipulation

(1) Personen, die durch irreführende Handlungen oder Verbreitung falscher Informationen den Markt manipulieren, werden wegen Marktmanipulation bestraft.

(2) Die Strafen richten sich nach dem Ausmaß der Marktmanipulation und können sowohl erhebliche Geldstrafen als auch Freiheitsstrafen umfassen.

§ 7v - Verstoß gegen Exportkontrollbestimmungen

(1) Handlungen, die gegen nationale oder internationale Exportkontrollbestimmungen verstoßen, werden mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet.

(2) Bei schwerwiegenden Verstößen, die eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellen, können die Strafen erheblich verschärft werden.

§ 7w - Verletzung von Sanktionen im internationalen Wirtschaftsverkehr

(1) Die vorsätzliche Verletzung von internationalen Sanktionen im Rahmen des internationalen Wirtschaftsverkehrs wird mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bestraft.

(2) Besonders schwerwiegende Verstöße, die internationale Beziehungen erheblich beeinträchtigen, können zu drastischen Strafen führen.

§ 7x - Wirtschaftsstraftaten im digitalen Bereich

(1) Digitale Wirtschaftsstraftaten, wie Hacking von Unternehmensdatenbanken, digitale Erpressung oder Sabotage von digitalen Geschäftsprozessen, werden mit erheblichen Freiheitsstrafen oder Geldstrafen geahndet.

(2) Die Strafen können in besonders schweren Fällen deutlich verschärft werden, insbesondere wenn dadurch erhebliche wirtschaftliche Schäden oder Gefährdungen entstehen.

§ 7y - Handel mit Insiderinformationen in digitalen Assets

(1) Personen, die Insiderinformationen im Zusammenhang mit digitalen Assets nutzen, um Handelsgewinne zu erzielen, werden wegen Handels mit Insiderinformationen in digitalen Assets bestraft.

(2) Digitale Assets umfassen Kryptowährungen, Token oder andere digitale Vermögenswerte, die auf Blockchain- oder verteilten Ledger-Technologien basieren.

§ 7z - Künstliche Intelligenz und Wirtschaftskriminalität

(1) Personen, die künstliche Intelligenz (KI) oder verwandte Technologien nutzen, um Handlungen im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu begehen, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs.

(2) Als künstliche Intelligenz im Sinne dieses Paragraphen gelten Systeme, die in der Lage sind, eigenständig Informationen zu verarbeiten, Muster zu erkennen, Entscheidungen zu treffen oder Handlungen auszuführen, ohne ständige menschliche Kontrolle.

(3) Der Einsatz von künstlicher Intelligenz zu wirtschaftskriminellen Zwecken umfasst, ist jedoch nicht beschränkt auf:

a) Die Manipulation von Algorithmen zur illegalen Beeinflussung von Finanzmärkten oder Handelsgeschäften.

b) Den Missbrauch von KI-Systemen zur Durchführung von betrügerischen Finanztransaktionen oder zur Verschleierung illegaler Vermögenswerte.

c) Die Anwendung von künstlicher Intelligenz zur unbefugten Einsichtnahme oder Manipulation von Unternehmensdaten oder Geschäftsgeheimnissen.

d) Die Nutzung von KI-Technologien zur Durchführung von betrügerischen Geschäftspraktiken oder zur Täuschung von Verbrauchern.

(4) Bei der Feststellung der Strafmaße für Straftaten im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz berücksichtigen die Gerichte die Schwere der Handlungen, den Umfang des finanziellen Schadens, die potenziellen Auswirkungen auf die Wirtschaft oder die öffentliche Ordnung sowie die Absicht und den Grad der Planung der Straftat.

(5) Insbesondere bei Handlungen im Rahmen von organisierten Gruppen oder Netzwerken, die künstliche Intelligenz in großem Umfang für wirtschaftskriminelle Zwecke einsetzen, können die Strafen erheblich verschärft werden.

§ 8 - Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

§ 8a - Landfriedensbruch

(1) Wer vorsätzlich den öffentlichen Frieden stört, indem er an Zusammenrottungen teilnimmt, die geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören, wird wegen Landfriedensbruch bestraft.

(2) Die Strafe richtet sich nach der Schwere der Störung und kann Freiheitsstrafe oder Geldstrafe umfassen.

§ 8b - Aufruhr

(1) Handlungen, die darauf abzielen, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt die öffentliche Ordnung zu stören, werden als Aufruhr betrachtet und mit Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Die Strafe kann sich je nach Ausmaß der Beteiligung und den entstandenen Gefahren für die öffentliche Ordnung erhöhen.

§ 8c - Versammlungsverbot und -auflösung

(1) Versammlungen, die den öffentlichen Frieden gefährden oder Straftaten zum Ziel haben, können verboten oder aufgelöst werden.

(2) Die Teilnahme an verbotenen Versammlungen oder das Nichtbeachten einer Auflösungsanordnung wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

§ 8d - Störung öffentlicher Einrichtungen

(1) Die vorsätzliche Störung des Betriebs öffentlicher Einrichtungen, wie Verkehrsmittel, Schulen oder Krankenhäuser, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(2) Besonders schwere Fälle, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, können höhere Strafen zur Folge haben.

§ 8e - Fälschung von Ausweisen und Dokumenten

(1) Das Herstellen, Verbreiten oder Gebrauchen gefälschter Ausweise oder Dokumente, die zu Identitätsbetrug oder anderen Straftaten genutzt werden können, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(2) Besondere Strafverschärfungen gelten bei der Nutzung gefälschter Dokumente für terroristische oder kriminelle Aktivitäten.

§ 8f - Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

(1) Die öffentliche Aufforderung zu Straftaten, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(2) Besondere Strafverschärfungen gelten bei Aufforderungen zu schweren Straftaten oder terroristischen Handlungen.

§ 8g - Angriff auf Vollstreckungsbeamte

(1) Wer Vollstreckungsbeamte bei der rechtmäßigen Ausübung ihrer Dienstpflichten angreift oder Widerstand leistet, wird wegen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte bestraft.

(2) Die Strafe richtet sich nach der Schwere des Angriffs und kann Freiheitsstrafe oder Geldstrafe umfassen.

§ 8h - Strafbarkeit von Gruppen und Vereinigungen

(1) Gruppen oder Vereinigungen, die darauf abzielen, Straftaten zu begehen oder die öffentliche Ordnung zu stören, können strafrechtlich verfolgt werden.

(2) Die Strafen für solche Gruppen oder Vereinigungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und können Geldstrafen, Beschlagnahmung von Vermögen oder andere geeignete Maßnahmen umfassen.

§ 8i - Strafbestimmungen für Jugendliche

(1) Jugendliche, die Straftaten gegen die öffentliche Ordnung begehen, können nach Jugendstrafrecht verfolgt werden.

(2) Maßnahmen zur Resozialisierung und Erziehung stehen im Vordergrund. Freiheitsstrafen sind nur in Ausnahmefällen und bei besonders schweren Straftaten zulässig.

§ 9 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Strafvorschriften treten am 29.11.2023 in Kraft.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Vorschriften begangene Taten werden nach den zuvor geltenden Strafbestimmungen geahndet.

(3) Etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieser Strafvorschriften bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.

(4) Bei Widersprüchen zwischen diesen Strafvorschriften und anderen Gesetzen gehen die Bestimmungen dieser Strafvorschriften vor.

(5) Diese Strafvorschriften sind in 9 Abschnitte unterteilt und sind zusammen mit den entsprechenden Anhängen zu interpretieren.

(6) Bei Bedarf können zur Klärung von Auslegungsfragen oder zur Anpassung an neue Entwicklungen durch das Ministerium für Justiz, Recht und Kriminalität Richtlinien erlassen werden, die im Amtsblatt veröffentlicht werden.

(7) Das Ministerium für Justiz, Recht und Kriminalität sind befugt, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten technische Anpassungen und redaktionelle Änderungen vorzunehmen, um die Lesbarkeit und Verständlichkeit dieser Strafvorschriften zu verbessern, sofern dadurch der Sinn und Zweck der Vorschriften nicht beeinträchtigt wird.

(8) Diese Strafvorschriften können durch [zuständige Behörde] geändert werden, um sie an internationale Entwicklungen und Standards im Bereich der Strafrechtspflege anzupassen.

(9) Bei Unstimmigkeiten oder Auslegungsfragen im Zusammenhang mit diesen Strafvorschriften ist das Ministerium für Justiz, Recht und Kriminalität zur Klärung befugt.

(10) Jeder, der gegen diese Strafvorschriften verstößt, kann straf- und zivilrechtlich belangt werden.

(11) Diese Strafvorschriften sind im Gesetzbuch des Freistaates Lasetien zu veröffentlichen und treten am 29.11.2023 in Kraft.

Sektion 2.4

03.12.2023

Mediengesetzbuch Lasetiens (MGB)

§1 Allgemeine Bestimmungen

§1a Zweck und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz hat den primären Zweck, die Medienfreiheit zu schützen und klare Richtlinien für den Betrieb von Medien im Staat Lasetien festzulegen.

(2) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf sämtliche Medienformen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Printmedien, Rundfunk, Fernsehen, Online-Medien sowie soziale Medienplattformen.

§1b Medienfreiheit und Repräsentation

(1) Die Medienfreiheit als Grundrecht wird geschützt, solange sie im Einklang mit den in diesem Gesetz festgelegten Beschränkungen steht.

(2) Medienunternehmen sind dazu verpflichtet, den Staat Lasetien in einer ausgewogenen, respektvollen und traditionsbewussten Weise zu repräsentieren. Die

Berichterstattung sollte frei von Sensationslust, Verzerrungen und bewusster Meinungsbildung sein.

(3) Es ist strikt untersagt, Informationen gezielt zu manipulieren oder zu verbreiten, um das Ansehen von Lasetien zu schädigen. Journalistinnen und Journalisten sind angehalten, ethische Standards strikt einzuhalten und sicherzustellen, dass ihre Berichterstattung den konservativen Werten des Landes entspricht.

§1c Bewahrung der kulturellen Identität

(1) Die Medienaufsichtsbehörde soll darauf achten, dass die Medien die kulturelle Identität und Traditionen des Staates Lasetien bewahren und respektieren.

(2) Die Verbreitung von Inhalten, die die moralischen und ethischen Werte der Gesellschaft gefährden, ist zu unterlassen.

§1d Unabhängigkeit der Medienaufsichtsbehörde

(1) Die Medienaufsichtsbehörde handelt unabhängig von politischen Einflüssen und wirtschaftlichen Interessen.

(2) Die Mitglieder der Medienaufsichtsbehörde sollen aufgrund ihrer Fachkenntnisse, moralischen Integrität und ihrer Loyalität gegenüber den konservativen Werten des Landes ernannt werden.

§1e Förderung von bürgerlicher Verantwortung

(1) Medienunternehmen sollen die Verantwortung betonen, positive Werte zu fördern und zur Stärkung der bürgerlichen Gesellschaft beizutragen.

(2) Die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft wird ermutigt, um eine stärkere Bindung der Medien an die konservativen Grundlagen von Lasetien zu gewährleisten.

§1f Förderung von Medienkompetenz

(1) Es soll eine Initiative zur Förderung konservativer Medienkompetenz ins Leben gerufen werden.

(2) Bildungsprogramme sollen sicherstellen, dass die Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, Medien kritisch zu hinterfragen und Informationen im Einklang mit den konservativen Werten des Landes zu bewerten.

§1g Datenschutzbestimmungen der Person

(1) Jene Privat und öffentliche Person ist dazu berechtigt seine Identität wie Nachname oder Wohnort geheim zuhalten
(2) Dies trifft nicht auf die Staatlichen Dokumente zu
(3) Repräsentanten des Staates sind erlaubt außenpolitisch auch Verdeckte Nachnamen zu benutzen.

§2 Zulassung und Betrieb von Medienunternehmen

§2a Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Gründung und der Betrieb von Medienunternehmen bedürfen einer Zulassung durch die Medienaufsichtsbehörde.

(2) Bei der Zulassung werden insbesondere die journalistische Qualifikation, die Einhaltung ethischer Standards sowie die Übereinstimmung mit den konservativen Werten und Traditionen des Staates Lasetien berücksichtigt.

§2b Medienpluralität und Meinungsvielfalt

(1) Die Medienaufsichtsbehörde fördert aktiv die Vielfalt der Medien und achtet darauf, dass unterschiedliche Meinungen und Perspektiven vertreten sind.

(2) Monopole oder Konzentrationen im Medienmarkt, die die Vielfalt der Meinungen beeinträchtigen könnten, werden vermieden.

§2c Medienstandards und Ethik

(1) Medienunternehmen haben sicherzustellen, dass ihre Inhalte den ethischen Standards und konservativen Werten des Staates Lasetien entsprechen.

(2) Die Einhaltung journalistischer Integrität, Objektivität und die Vermeidung von Sensationalismus sind zentrale Grundsätze.

§2d Schutz von Minderheiten und Traditionen

(1) Medienunternehmen haben besondere Sorgfalt walten zu lassen, um Minderheiten respektvoll und sachlich darzustellen.

(2) Die Achtung der kulturellen und traditionellen Werte von Minderheiten ist in der Berichterstattung zu gewährleisten.

§2e Beschränkungen der Medienfreiheit

(1) Die Medienaufsichtsbehörde kann Beschränkungen der Medienfreiheit verhängen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder moralischen Werte des Staates Lasetien erforderlich ist.

(2) Solche Beschränkungen müssen angemessen und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsstandards stehen.

§2f Medienförderung und -finanzierung

(1) Der Staat Lasetien kann Maßnahmen zur Förderung und finanziellen Unterstützung von Medienunternehmen ergreifen, um eine unabhängige und vielfältige Medienlandschaft zu gewährleisten.

(2) Die Finanzierung soll transparent und frei von politischem Druck erfolgen, um die redaktionelle Unabhängigkeit zu sichern.

§3 Verantwortlichkeit der Medienunternehmen

§3a Sorgfaltspflicht und Qualitätsstandards

(1) Medienunternehmen haben eine grundlegende Sorgfaltspflicht bei der Recherche und Veröffentlichung von Informationen.

(2) Es wird erwartet, dass Medienunternehmen Qualitätsstandards einhalten, um sicherzustellen, dass ihre Inhalte zuverlässig, genau und sachlich sind.

§3b Unparteilichkeit und Ausgewogenheit

(1) Medienunternehmen sind angehalten, unparteiisch zu berichten und sicherzustellen, dass verschiedene Standpunkte fair und ausgewogen dargestellt werden.

(2) Bei kontroversen Themen oder politischen Angelegenheiten soll eine faire und ausgewogene Berichterstattung gewährleistet werden.

§3c Vermeidung von Sensationalismus

(1) Sensationsjournalismus ist strikt zu vermeiden, um eine respektvolle und verantwortungsbewusste Informationsvermittlung sicherzustellen.

(2) Die Medienaufsichtsbehörde kann Maßnahmen ergreifen, um gegen Verstöße gegen diese Bestimmung vorzugehen.

§3d Schutz der Privatsphäre und persönlichen Integrität

(1) Die Veröffentlichung von Informationen, die die Privatsphäre von Einzelpersonen verletzen, ist nur unter besonderen Umständen und unter Einhaltung strenger ethischer Standards gestattet.

(2) Medienunternehmen sind dazu aufgefordert, die persönliche Integrität der Betroffenen zu wahren und die Auswirkungen ihrer Berichterstattung zu berücksichtigen.

§3e Verantwortung für Online-Inhalte

(1) Bei der Verbreitung von Inhalten über Online-Medien und sozialen Netzwerken tragen Medienunternehmen eine besondere Verantwortung für die Überprüfung und Moderation von Nutzerinhalten.

(2) Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation, Hassrede und unangemessenen Inhalten werden erwartet.

§3f Ethik im Werbewesen

(1) Werbung in den Medien soll den ethischen Standards und konservativen Werten des Staates Lasetien entsprechen.

(2) Täuschende oder irreführende Werbepraktiken sind zu unterlassen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Medienlandschaft zu wahren.

§3g Veröffentlichung von Korrekturen und Klarstellungen

(1) Medienunternehmen sind verpflichtet, rasch und transparent auf Fehler in ihrer Berichterstattung hinzuweisen.

(2) Klarstellungen und Korrekturen sollten deutlich und leicht zugänglich für die Leserschaft sein.

§4 Rechtliche Maßnahmen und Sanktionen

§4a Verstöße gegen Mediengesetze

(1) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder anderer einschlägiger Mediengesetze des Staates Lasetien können rechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

(2) Die Medienaufsichtsbehörde ist befugt, Verstöße zu untersuchen und entsprechende Schritte zur Sicherung der Einhaltung der Gesetze zu unternehmen.

§4b Geldbußen und Sanktionen

(1) Geldbußen können gegen Medienunternehmen verhängt werden, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen.

(2) Sanktionen können in Abstimmung mit der Schwere des Verstoßes und unter Berücksichtigung früherer Verstöße verhängt werden.

§4c Temporäre Schließung von Medienunternehmen

(1) Im Falle schwerwiegender Verstöße oder wiederholter Nichteinhaltung der Gesetze kann die temporäre Schließung von Medienunternehmen als vorübergehende Maßnahme in Betracht gezogen werden.

(2) Die Schließung erfolgt unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit und nach Anhörung des betroffenen Medienunternehmens.

§4d Widerruf der Zulassung

(1) Bei wiederholten schweren Verstößen kann die Medienaufsichtsbehörde die Zulassung eines Medienunternehmens widerrufen.

(2) Der Widerruf erfolgt unter Einhaltung eines fairen Verfahrens und mit der Möglichkeit zur Anhörung seitens des betroffenen Medienunternehmens.

§4e Strafrechtliche Verfolgung

(1) In Fällen von schwerwiegender Gesetzesverletzung kann eine strafrechtliche Verfolgung gegen Medienunternehmen oder deren Vertreter eingeleitet werden.

(2) Strafrechtliche Maßnahmen sollen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter Beachtung der Pressefreiheit erfolgen.

§4f Recht auf Berufung und gerichtliche Überprüfung

(1) Gegen getroffene Maßnahmen haben Medienunternehmen das Recht, Berufung einzulegen.

(2) Die gerichtliche Überprüfung erfolgt vor einem unabhängigen Gericht, das die Einhaltung der Gesetze und die Wahrung der Grundrechte sicherstellt.

§5 Schlussbestimmungen

§5a Evaluierung und Überprüfung

(1) Die Medienaufsichtsbehörde ist verpflichtet, regelmäßige Evaluierungen der Wirksamkeit dieses Gesetzes durchzuführen.

(2) Die Ergebnisse der Evaluierung sollen dazu dienen, notwendige Anpassungen vorzunehmen und sicherzustellen, dass das Gesetz den aktuellen Anforderungen gerecht wird.

§5b Förderung der Medienbildung

(1) Die Regierung von Lasetien soll Programme zur Förderung der Medienbildung in Schulen und der allgemeinen Bevölkerung unterstützen.

(2) Diese Programme sollen darauf abzielen, Medienkompetenz, kritisches Denken und ethische Standards im Umgang mit Informationen zu fördern.

§5c Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Regierung von Lasetien soll sich aktiv an internationalen Foren und Organisationen beteiligen, um bewährte Praktiken im Bereich der Medienregulierung auszutauschen.

(2) Eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern und internationalen Institutionen kann dazu beitragen, globale Herausforderungen im Medienbereich effektiver anzugehen.

§5d Schutz von Informanten und Journalisten

(1) Informanten und Journalisten, die im öffentlichen Interesse agieren, sollen rechtlich geschützt werden.

(2) Der Schutz soll sicherstellen, dass Quellen von Journalisten vertraulich behandelt und vor rechtlichen Konsequenzen geschützt werden.

§5e Förderung der Medienvielfalt

(1) Die Regierung soll Maßnahmen zur Förderung der Medienvielfalt unterstützen, einschließlich finanzieller Unterstützung für unabhängige Medien und gemeinnützige Organisationen.

(2) Die Förderung von Vielfalt soll sicherstellen, dass unterschiedliche Stimmen und Perspektiven in der Medienlandschaft vertreten sind.

§5f Anpassung an technologische Entwicklungen

(1) Das Mediengesetz von Lasetien soll regelmäßig auf technologische Entwicklungen angepasst werden, um mit neuen Herausforderungen und Möglichkeiten im Bereich der Medien Schritt zu halten.

(2) Die Gesetzgebung soll sicherstellen, dass auch neue Formen der Medienproduktion und -verbreitung angemessen reguliert werden.

§5g Inkrafttreten von Änderungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesetzes treten in Kraft, sobald sie verabschiedet und ordnungsgemäß bekannt gemacht wurden.

(2) Die Übergangsbestimmungen für bereits existierende Medienunternehmen sollen klar und rechtzeitig kommuniziert werden.

§5h Übergangsbestimmungen

(1) Für bereits existierende Medienunternehmen werden Übergangsbestimmungen festgelegt, um einen reibungslosen Übergang zur Einhaltung der neuen Regelungen zu gewährleisten.

(2) Medienunternehmen erhalten eine angemessene Frist, um ihre Betriebspraktiken an die neuen Vorschriften anzupassen, wobei die Medienaufsichtsbehörde unterstützende Richtlinien bereitstellen kann.

§5i Schlichtungsverfahren

(1) Im Falle von Streitigkeiten zwischen Medienunternehmen und anderen Parteien wird die Medienaufsichtsbehörde ein Schlichtungsverfahren bereitstellen.

(2) Das Schlichtungsverfahren soll eine alternative Lösung bieten und dabei helfen, kostspielige rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

§5j Transparenzberichterstattung der Medienaufsichtsbehörde

(1) Die Medienaufsichtsbehörde ist verpflichtet, regelmäßig Transparenzberichte zu veröffentlichen, die ihre Aktivitäten, Entscheidungen und Durchsetzungsmaßnahmen darlegen.

(2) Die Berichte sollen der Öffentlichkeit Einblick in die Arbeit der Behörde gewähren und das Vertrauen in die Medienregulierung stärken.

§5k Schutz vor wirtschaftlichen Druckmitteln

(1) Die Medienaufsichtsbehörde soll Mechanismen einführen, um die Unabhängigkeit der Medienunternehmen vor wirtschaftlichem Druck und Einfluss zu schützen.

(2) Ein angemessener Schutzmechanismus soll sicherstellen, dass Medienunternehmen frei von wirtschaftlichem Zwang über berichtenswerte Themen berichten können.

§5l Bürgerbeteiligung im Medienregulierung

(1) Die Medienaufsichtsbehörde soll Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten zur Beteiligung an Entscheidungsprozessen im Bereich der Medienregulierung bieten.

(2) Die Einbeziehung der Öffentlichkeit soll dazu beitragen, dass unterschiedliche Perspektiven und Bedenken angemessen berücksichtigt werden.

§5m Internationale Standards und Menschenrechte

(1) Bei der Ausgestaltung und Anwendung dieses Gesetzes soll Lasetien die internationalen Menschenrechtsstandards und bewährten Praktiken im Bereich der Medienregulierung beachten.

(2) Die Einhaltung internationaler Standards soll dazu beitragen, die Reputation des Landes im globalen Kontext zu wahren.

§5n Kontinuierliche Fortbildung für Medienakteure

(1) Medienakteure, einschließlich Journalisten und Redakteure, werden ermutigt, sich kontinuierlich weiterzubilden und ihre Fähigkeiten in den Bereichen Ethik, Recherche und Berichterstattung zu verbessern.

(2) Die Medienaufsichtsbehörde kann Fortbildungsprogramme fördern, um eine professionelle und qualitativ hochwertige Medienlandschaft zu unterstützen.

Sektion 2.5

04.12.2023

Einwanderungsgesetzbuch Lasetiens (EwGB)

Präambel

Im Bewusstsein unserer nationalen Identität, unserer kulturellen Traditionen und unserer Verantwortung für die Bewahrung der Stabilität und Sicherheit unseres geliebten Staates Lasetien erlässt dieses Einwanderungsgesetzbuch klare und konservative Grundsätze. Unsere Einwanderungspolitik beruht auf dem festen Glauben an die Notwendigkeit, unsere Grenzen zu schützen, unsere Ressourcen zu bewahren und die Integration von Einwanderern in unsere Gesellschaft sorgfältig zu lenken.

§1 Einwanderungspolitische Grundlagen und Zielsetzungen

§1a Identitätsbewahrung und nationale Werte

(1) Die Einwanderungspolitik von Lasetien gründet auf dem Prinzip der Bewahrung unserer nationalen Identität und kulturellen Werte.

(2) Ziel ist es, die Einheit und Stabilität unserer Gesellschaft durch die Achtung und Förderung unserer einzigartigen kulturellen Errungenschaften zu bewahren.

§1b Sicherheit und Schutz vor potenziellen Gefahren

(1) Ein zentrales Anliegen dieser Politik ist der Schutz der nationalen Sicherheit, wodurch eine gründliche Überprüfung und Auswahl von Einwanderern erfolgt, um mögliche Gefahren für die nationale Integrität zu minimieren.

(2) Die Einwanderungspolitik strebt an, sicherzustellen, dass alle Einwanderer einen Beitrag zur Sicherheit und Stabilität unseres Staates leisten.

§1c Behutsame Integration und gemeinschaftliche Teilnahme

(1) Diese Politik strebt an, die Integration von Einwanderern behutsam zu lenken, um sicherzustellen, dass sie in unsere Gesellschaft eingegliedert werden, ohne dabei unsere kulturelle Identität zu gefährden.

(2) Integrationsmaßnahmen sollen darauf abzielen, Einwanderern die Werte und Normen unserer Gesellschaft zu vermitteln, damit sie aktiv und harmonisch am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

§1d Familienzusammenführung und traditionelle Werte

(1) Die Familienzusammenführung erfolgt im Einklang mit traditionellen Werten, wobei die Erhaltung traditioneller Familienstrukturen und -werte im Fokus steht.

(2) Die Einwanderungspolitik berücksichtigt die Bedeutung der Familie als Grundpfeiler unserer Gesellschaft und fördert die Zusammenführung von Familien unter Berücksichtigung traditioneller Prinzipien.

§1e Förderung gemeinschaftlicher Werte in der Einwanderungspolitik

(1) Diese Politik setzt sich für die Förderung gemeinschaftlicher Werte wie persönliche Verantwortung, Respekt vor Autorität und soziale Kohäsion ein.

(2) Integrationsmaßnahmen sollen darauf abzielen, dass Einwanderer unsere gemeinschaftlichen Werte verstehen und in ihre Lebensführung integrieren.

§1f Wirtschaftliche Stabilität und nachhaltige Integration

(1) Die Einwanderungspolitik zielt darauf ab, die wirtschaftliche Stabilität zu sichern, indem sie eine nachhaltige Integration von Einwanderern in den Arbeitsmarkt fördert.

(2) Durch eine ausgewogene wirtschaftliche Integration sollen Einwanderer in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten und aktiv zur wirtschaftlichen Entwicklung unseres Staates beizutragen.

´

§2 Einwanderungsverfahren und -kriterien

§2a Transparente Einwanderungsverfahren

(1) Die Einwanderungsverfahren werden transparent gestaltet, um den Einwanderern ein klares Verständnis der Anforderungen und Schritte zu ermöglichen.

(2) Informationen über Einwanderungsverfahren und Kriterien werden leicht zugänglich gemacht, um eine faire und offene Einwanderungspolitik zu gewährleisten.

§2b Auswahlkriterien für Einwanderer

(1) Kriterien zur Auswahl von Einwanderern werden festgelegt, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes, familiäre Bindungen und humanitäre Erwägungen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Auswahlkriterien sollen dazu beitragen, eine vielfältige und qualifizierte Einwanderergemeinschaft zu fördern.

§2c Überprüfung der Einwanderer

(1) Einwanderer werden einer gründlichen Überprüfung unterzogen, um sicherzustellen, dass sie den geltenden Gesetzen entsprechen und keine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellen.

(2) Die Überprüfungsverfahren sollen effizient durchgeführt werden, wobei die Rechte der Einwanderer gewahrt werden.

§2d Kontingentierung und Steuerung

(1) Die Einwanderung kann kontingentiert und gesteuert werden, um die Anpassungsfähigkeit an wirtschaftliche und gesellschaftliche Anforderungen sicherzustellen.

(2) Die Behörden können die Einwanderungszahlen entsprechend den nationalen Bedürfnissen und Kapazitäten regulieren.

§2e Integration durch Bildung und Sprache

(1) Die Integration von Einwanderern wird durch Bildungsmaßnahmen und Sprachförderung unterstützt, um ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern.

(2) Bildungs- und Sprachprogramme sollen auf die Bedürfnisse der Einwanderer abgestimmt sein, um eine effektive Integration zu gewährleisten.

§2f Wirtschaftliche Integration und Fachkräftebedarf

(1) Die Einwanderungspolitik berücksichtigt den Fachkräftebedarf und fördert die wirtschaftliche Integration von Einwanderern in den Arbeitsmarkt.

(2) Anpassungsmaßnahmen sollen darauf abzielen, dass Einwanderer ihre Qualifikationen optimal nutzen können und einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung leisten.

§2g Rückführungsmechanismen und Rechtsgrundlagen

(1) Es werden klare Rückführungsmechanismen festgelegt, um im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Menschenrechtsstandards eine geordnete Beendigung des Aufenthalts zu ermöglichen.

(2) Rückführungsverfahren sollen rechtskonform und unter Berücksichtigung der individuellen Umstände der Einwanderer durchgeführt werden.

§2h Überwachung und Anpassung der Einwanderungspolitik

(1) Die Einwanderungspolitik wird regelmäßig überwacht und bei Bedarf angepasst, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und internationalen Entwicklungen gerecht wird.

(2) Die Überwachung erfolgt in enger Abstimmung mit Experten und relevanten Interessengruppen, um eine flexible und zielgerichtete Einwanderungspolitik zu gewährleisten.

§2i Zusammenarbeit mit internationalen Partnern

(1) Lasetien strebt die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern an, um bewährte Praktiken im Bereich der Einwanderungspolitik auszutauschen und gemeinsame Herausforderungen anzugehen.

(2) Die Kooperation erstreckt sich auf die Verbesserung von Verfahren, den Schutz der Menschenrechte von Einwanderern und die Förderung internationaler Standards.

§3 Aufenthaltsrecht und -pflichten

§3a Gewährung des Aufenthaltsrechts

(1) Einwanderern wird nach erfolgreicher Einreise ein Aufenthaltsrecht gewährt, das im Einklang mit den Zwecken ihrer Einwanderung steht.

(2) Das Aufenthaltsrecht wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der individuellen Umstände der Einwanderer gewährt.

§3b Aufenthaltsdauer und -verlängerung

(1) Die Aufenthaltsdauer wird entsprechend dem Zweck der Einwanderung festgelegt und kann unter bestimmten Bedingungen verlängert werden.

(2) Die Anträge auf Verlängerung werden nach klaren Kriterien bewertet, wobei die Einhaltung der geltenden Gesetze und Pflichten eine entscheidende Rolle spielt.

§3c Wohnsitzpflicht und Meldepflicht

(1) Einwanderer können verpflichtet werden, einen festen Wohnsitz zu haben, um eine effektive Integration in die Gesellschaft zu fördern.

(2) Meldepflichten werden eingeführt, um den Behörden einen Überblick über den Aufenthaltsstatus und etwaige Veränderungen zu ermöglichen.

§3d Rechte und Pflichten während des Aufenthalts

(1) Einwanderer haben während ihres Aufenthalts das Recht auf Schutz vor Diskriminierung und Ausbeutung sowie Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und sozialen Leistungen.

(2) Pflichten während des Aufenthalts umfassen die Einhaltung der Gesetze, die aktive Teilnahme an Integrationsmaßnahmen und die Sicherung des eigenen Lebensunterhalts.

§3e Aufenthaltsbeendigung und Rückkehrverpflichtung

(1) Die Beendigung des Aufenthalts kann aufgrund der Erfüllung des Einwanderungszwecks, freiwilliger Rückkehr oder Verstößen gegen die Aufenthaltsvorschriften erfolgen.

(2) Einwanderer können zur freiwilligen Rückkehr verpflichtet werden, wenn die Voraussetzungen für einen weiteren Aufenthalt nicht erfüllt sind.

§3f Ausweisung und Abschiebung

(1) Im Falle schwerwiegender Verstöße gegen Gesetze und Sicherheitsbestimmungen kann die Ausweisung oder Abschiebung angeordnet werden.

(2) Ausweisungs- und Abschiebungsverfahren erfolgen unter strikter Einhaltung der Menschenrechte und rechtsstaatlicher Grundsätze.

§3g Schutz vor staatlicher Willkür

(1) Einwanderer genießen Schutz vor staatlicher Willkür und haben das Recht auf einen fairen rechtlichen Prozess bei Maßnahmen, die ihren Aufenthaltsstatus betreffen.

(2) Das Recht auf rechtliches Gehör und die Möglichkeit der Anfechtung von Entscheidungen sind wesentliche Bestandteile dieses Schutzes.

(3) Nach §14 der Verfassung kann dies ausgesetzt werden, auch ohne triftige Gründe.

§3h Rechtsschutz und Beratung

(1) Einwanderer haben das Recht auf rechtlichen Schutz und können sich bei rechtlichen Fragen an qualifizierte Beratungsstellen wenden.

(2) Die Bereitstellung von Informationen und Rechtsberatung dient der Sicherstellung eines fairen und transparenten Verfahrens.

§3i Integrationsmaßnahmen und Beteiligung am gesellschaftlichen Leben

(1) Einwanderer werden ermutigt und unterstützt, sich aktiv an Integrationsmaßnahmen zu beteiligen, um eine erfolgreiche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

(2) Die Beteiligung am gesellschaftlichen Leben trägt zur Verständigung und zum Zusammenhalt in unserer Gemeinschaft bei.

§4 Aufenthaltsrecht und -pflichten

§4a Gewährung des Aufenthaltsrechts

(1) Nach erfolgreicher Einreise wird Einwanderern ein Aufenthaltsrecht gewährt, das im Einklang mit dem Zweck ihrer Einwanderung und den geltenden Gesetzen steht.

(2) Die Aufenthaltsgenehmigung wird individuell unter Berücksichtigung des Einwanderungszwecks, familiärer Bindungen und anderer relevanter Faktoren erteilt.

§4b Aufenthaltsdauer und -verlängerung

(1) Die Aufenthaltsdauer wird entsprechend dem definierten Einwanderungszweck festgelegt und kann unter bestimmten Bedingungen verlängert werden.

(2) Anträge auf Verlängerung werden unter Berücksichtigung der Einhaltung der geltenden Gesetze und der Erfüllung von Integrationspflichten bewertet.

§4c Wohnsitzpflicht und Meldepflicht

(1) Einwanderer können zur Aufrechterhaltung eines festen Wohnsitzes verpflichtet werden, um eine effektive Integration in die Gesellschaft zu fördern.

(2) Meldepflichten werden eingeführt, um den Behörden eine genaue Verfolgung der Anwesenheit und etwaiger Veränderungen im Aufenthaltsstatus zu ermöglichen.

§4d Rechte und Pflichten während des Aufenthalts

(1) Einwanderer genießen während ihres Aufenthalts nicht Recht auf Schutz vor Diskriminierung, Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und sozialen Leistungen.

(2) Die Pflichten während des Aufenthalts umfassen die Einhaltung der Gesetze, aktive Teilnahme an Integrationsmaßnahmen und die eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts.

§4e Integration durch Bildung und Sprache

(1) Die Integration von Einwanderern wird durch Bildungsmaßnahmen und Sprachförderung unterstützt, um eine effektive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern.

(2) Bildungs- und Sprachprogramme sind darauf ausgerichtet, die individuellen Bedürfnisse der Einwanderer zu berücksichtigen und ihre Integration zu fördern.

§4f Zugang zum Arbeitsmarkt und wirtschaftliche Integration

(1) Einwanderer haben das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt, wobei die Berücksichtigung der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und die Förderung der wirtschaftlichen Integration im Fokus stehen.

(2) Maßnahmen zur Qualifizierung und Unterstützung sollen sicherstellen, dass Einwanderer ihre Fähigkeiten optimal nutzen können und einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung leisten.

§4g Rückkehrmechanismen und Rechtsgrundlagen

(1) Klare Rückkehrmechanismen werden festgelegt, um im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Menschenrechtsstandards eine geordnete Beendigung des Aufenthalts zu ermöglichen.

(2) Rückkehrverfahren werden rechtskonform und unter Berücksichtigung der individuellen Umstände der Einwanderer durchgeführt.

§4h Überwachung und Anpassung der Aufenthaltsbedingungen

(1) Die Aufenthaltsbedingungen werden regelmäßig überwacht und bei Bedarf angepasst, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und internationalen Entwicklungen gerecht werden.

(2) Die Überwachung erfolgt in enger Abstimmung mit Experten und relevanten Interessengruppen, um eine flexible und zielgerichtete Einwanderungspolitik zu gewährleisten.

§4i Zusammenarbeit mit dem Landesverband

(1) Die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landesverband wird gefördert, um einen offenen Dialog zu ermöglichen und die Bedürfnisse der Völker angemessen zu berücksichtigen.

(2) Plattformen für den Austausch von Ideen und die Beteiligung der Einwanderergemeinschaft an Entscheidungsprozessen sollen die Integration fördern und das Vertrauen stärken.

§5 Rechtsmittel und Schutzmechanismen

§5a Rechtsmittelverfahren und rechtlicher Schutz

(1) Einwanderer haben das Recht auf effektive Rechtsmittel gegen ablehnende Entscheidungen, um faire und transparente Verfahren sicherzustellen.

(2) Rechtsmittelverfahren werden so gestaltet, dass eine unabhängige und faire Überprüfung von Entscheidungen gewährleistet ist.

§5b Rechtliches Gehör und individueller Schutz

(1) Einwanderer haben das Recht auf rechtliches Gehör, um ihre Standpunkte und Anliegen wirksam darzulegen.

(2) Individuelle Schutzmechanismen werden gestärkt, um sicherzustellen, dass Einwanderer vor rechtswidrigen Entscheidungen geschützt sind.

§5c Unterstützung durch qualifizierte Beratung

(1) Einwanderer haben das Recht auf Unterstützung durch qualifizierte Rechtsberatung, um eine fundierte Teilnahme an rechtlichen Verfahren zu gewährleisten.

(2) Die Bereitstellung von Informationen und Beratung dient der Sicherstellung eines fairen und transparenten Rechtsmittelverfahrens.

§5d Unparteiische Rechtsprechung und Entscheidungsfindung

(1) Die Unparteilichkeit der Rechtsprechung wird als grundlegendes Prinzip betont, um sicherzustellen, dass Entscheidungen auf Basis von Recht und Gerechtigkeit getroffen werden.

(2) Die Qualifikation und Unabhängigkeit der Entscheidungsträger sind wesentliche Elemente für die Integrität des Rechtssystems.

§5e Verhältnismäßigkeit und Menschenrechtsstandards

(1) Entscheidungen im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

(2) Die Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards ist bei allen rechtlichen Verfahren sicherzustellen.

§5f Transparente Rechtsmittelverfahren

(1) Rechtsmittelverfahren werden transparent gestaltet, um Einwanderern ein klares Verständnis der Prozesse und Entscheidungen zu ermöglichen.

(2) Die Veröffentlichung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen und Entscheidungen fördert die Transparenz des Rechtssystems.

§5g Schutz vor willkürlichen Maßnahmen

(1) Einwanderer genießen Schutz vor willkürlichen Maßnahmen, einschließlich rechtsstaatlicher Prinzipien und des Rechts auf Anfechtung von Entscheidungen.

(2) Das Recht auf individuellen Schutz erstreckt sich über das gesamte Rechtsmittelverfahren hinweg.

§5h Zugang zu unabhängigen Gerichten

(1) Einwanderer haben das Recht auf Zugang zu unabhängigen Gerichten, um ihre rechtlichen Ansprüche effektiv durchzusetzen.

(2) Die Unabhängigkeit der Gerichte ist zu wahren, um die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten.

§6 Schlussbestimmungen

§6a Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am [Datum] in Kraft.

(2) Übergangsbestimmungen regeln die Anwendung dieses Gesetzes auf bereits im Land befindliche Einwanderer.

§6b Evaluierung und Anpassung im Einklang mit Traditionen

(1) Die Regierung führt regelmäßige Evaluierungen durch, um die Wirksamkeit dieses Gesetzes im Einklang mit den traditionellen Werten und nationalen Identitätsprinzipien zu überprüfen.

(2) Auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse können Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen werden, um den aktuellen Anforderungen im Rahmen der nationalen Kultur gerecht zu werden.

§6c Konsultation mit relevanten Interessengruppen und Bewahrung nationaler Werte

(1) Vor Änderungen oder Anpassungen dieses Gesetzes werden relevante Interessengruppen konsultiert, unter Berücksichtigung der Bewahrung und Stärkung nationaler Traditionen und Werte.

(2) Die Einbeziehung von Experten, Rechtsanwälten, Vertretern der Einwanderergemeinschaft und anderen Stakeholdern erfolgt mit dem Ziel, die nationale Identität und Kultur zu fördern.

§6d Zusammenarbeit mit internationalen Partnern im Rahmen nationaler Interessen

(1) Die Regierung strebt eine enge Zusammenarbeit mit internationalen Partnern an, wobei jedoch stets die nationalen Interessen und Werte von Lasetien gewahrt bleiben.

(2) Der Austausch von Informationen und Erfahrungen erfolgt im Rahmen einer souveränen Politik, die die Identität und die Belange Lasetiens schützt.

§6e Förderung der Integration im Sinne nationaler Gemeinschaft

(1) Maßnahmen zur Förderung der Integration werden verstärkt, um den sozialen Zusammenhalt und das Verständnis zwischen Einwanderern und der einheimischen Bevölkerung im Sinne einer starken nationalen Gemeinschaft zu stärken.

(2) Gemeinschaftsprojekte, kulturelle Veranstaltungen und Bildungsinitiativen dienen dazu, die Einheit und Stabilität der Gesellschaft im Einklang mit den konservativen Werten zu fördern.

§6f Pflege nationaler Identität und kultureller Erbe

(1) Die Förderung der nationalen Identität und des kulturellen Erbes ist ein grundlegendes Anliegen dieses Gesetzes.

(2) Maßnahmen zur Pflege nationaler Traditionen und Werte werden unterstützt, um die Einheit und Stabilität der Gesellschaft im Einklang mit konservativen Prinzipien zu fördern.

§6g Finanzielle Ressourcen und Haushaltsmittel im Dienste nationaler Interessen

(1) Die zur Umsetzung dieses Gesetzes erforderlichen finanziellen Ressourcen werden im Haushalt bereitgestellt, unter Berücksichtigung der nationalen Interessen und Werte.

(2) Die effiziente Verwendung von Haushaltsmitteln wird regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den konservativen Prinzipien und nationalen Zielen stehen.

§6h Kommunikation und Sensibilisierung im Sinne traditioneller Werte

(1) Die Regierung informiert die Öffentlichkeit aktiv über die Bestimmungen dieses Gesetzes und die Ziele der Einwanderungspolitik, unter Betonung der traditionellen Werte und konservativen Prinzipien.

(2) Sensibilisierungskampagnen tragen dazu bei, Verständnis und Unterstützung in der Bevölkerung für die Umsetzung dieses Gesetzes im Sinne der nationalen Identität zu schaffen.

§6i Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit im Schutz nationaler Werte

(1) Die Umsetzung dieses Gesetzes erfolgt unter strikter Einhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, wobei der Schutz nationaler Werte stets im Vordergrund steht.

(2) Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung und die Achtung der Menschenrechte sind Grundpfeiler der Umsetzung dieses Gesetzes im Sinne der nationalen Interessen.

Sektion 2.6

17.02.2025

Zivilprozessordnung (ZPO)

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich der ZPO

a) Die Zivilprozessordnung (ZPO) des Freistaates Lasetien gilt für alle Zivilrechtliche Streitigkeiten
b) Sie regelt Streitigkeiten zwischen natürlichen und juristischen Personen
c) Die Zivilprozessordnung unterliegt der Verfassung des Freistaates Lasetien
 1) Der amtierende Präsident hat das Recht per Dekret bestehende Gesetze zu verändern
d) (entfällt)

§ 2 – Grundprinzipien des Zivilverfahrens

a) Die Dispositionsmaxime ist in Kraft, somit bestimmen die Parteien über den Streitgegenstand
b) Es gilt das erweiterte Kommunikationsprinzip. Jede Verhandlung muss entweder
 1) Mündlich mit einem Zeugen (Schöffe, Protokollant oder Zeuge)
 2) Schriftlich über eine von der Regierung bereitgestellten Plattform

geführt werden
c) Grundsätzlich ist jede Verhandlung sofern vom Richter nicht anders beschlossen, öffentlich und von Außenstehende besuchbar
 1) Prozesse, an denen Minderjährige teilnehmen, können schriftlich/ mündlich/ digital an den zuständigen Richter eine Anfrage stellen, den Prozess privat abzuhalten.
d) Es gilt die Unparteilichkeit des Gerichts, sofern muss jeder Richter neutral handeln
e) Jede Partei hat das Recht, sich im Verfahren zu äußern

§ 3 – Gerichtsaufbau und Zuständigkeiten

a) Im Freistaat Lasetien gibt es drei Instanzen, die sich um die rechtlichen Belangen der Bürger kümmern.
 1) Die erste Instanz ist das Provinzgericht
 2) Die zweite Instanz ist das Bundesgericht
 3) Die dritte Instanz ist das Staatsverfassungsgericht
b) Die Gerichte sind für folgende Bereiche zuständig
 1) Das Provinzgericht (PG) ist für alle Zivilrechtlichen Streitigkeiten zuständig
 2) Das Bundesgericht (BG) ist für für alle Strafrechtlichen Fälle und alle Zivilrechtlichen Streitigkeiten, dessen Urteil im Provinzgericht durch eine Berufung oder Revision angezweifelt werden, zuständig
 a) Die Berufung und Revision werden durch das Prozessgericht (ProG) verwaltet und geprüft.
 3) Das Staatsverfassungsgericht (SVG) ist für Verfassungsrechtliche Streitigkeiten und alle Straf- und Zivilrechtlichen Streitigkeiten , dessen Urteil im Provinzgericht durch eine Berufung oder Revision angezweifelt werden, zuständig
 a) Die Berufung und Revision werden durch das Oberprozessgericht (OProG) verwaltet und geprüft.
c) Die Örtliche Zuständigkeit lautet wie folgt
 1) Das Provinzgericht kann durch Bestätigung des Präsidenten oder der des Verfassungsschutzes errichtet werden.
 a) Ein Provinzgericht (PG) kann in jedem Distrikt eröffnet werden, sofern in diesem ein Richter arbeitet.
 b) Ein Angeklagter darf nicht selbst der Richter sein.
 2) Das Bundesgericht (BG) darf nur einmal in einem Distrikt eines Landesverbandes sein.
 3) Das Staatsverfassungsgericht (SVG) ist im Distrikt Königshalbtern ansässig.
d) (entfällt)

§ 4 – Beteiligte des Verfahrens

(1) An einem Zivilprozess sind mindestens zwei Parteien beteiligt:

a) Der Kläger, der eine rechtliche Forderung stellt.
b) Der Beklagte, gegen den sich die Forderung richtet.

(2) Zusätzliche Beteiligte können sein:

- Prozessbevollmächtigte: Jede Partei kann sich durch einen Anwalt oder einen anderen autorisierten Vertreter vertreten lassen.
- Zeugen: Personen, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können.
- Sachverständige: Experten, die durch Gutachten eine fachliche Einschätzung geben.
- Nebenintervenienten: Dritte, die ein rechtliches Interesse am Ausgang des Prozesses haben.

(3) Ein Angeklagter darf nicht als Richter oder Prozessbeteiligter in eigener Sache agieren.

2. Klageerhebung und Verfahrensbeginn

§ 5 – Erhebung der Klage

(1) Die Klage ist schriftlich oder digital über die offizielle Plattform des Freistaates Lasetien einzureichen. (2) Eine Klage muss folgende Informationen enthalten:

- Namen und Anschriften der Parteien.
- Eine genaue Beschreibung des Streitgegenstands.
- Angabe der Rechtsgrundlage der Forderung.
- Beweismittel (z. B. Zeugenaussagen, Dokumente). (3) Die Klage wird dem Beklagten zugestellt und dieser erhält eine Frist zur Erwiderung.

§ 6 – Zustellung der Klage an den Beklagten

(1) Die Zustellung erfolgt auf folgenden Wegen:

- Persönliche Übergabe durch einen Gerichtsboten.
- Elektronisch über eine staatliche Plattform.
- Postalisch mit Empfangsbestätigung.

(2) Der Beklagte hat eine Frist von 7 Tagen, um auf die Klage zu antworten.

(3) Erfolgt keine fristgerechte Antwort, kann ein Versäumnisurteil ergehen.

§ 7 – Vorbereitendes Verfahren

(1) Das Gericht kann eine gütliche Einigung zwischen den Parteien anordnen.

(2) Falls keine Einigung erzielt wird, bestimmt das Gericht einen Verhandlungstermin.

(3) Jede Partei hat das Recht, Schriftsätze und Beweismittel vor der Hauptverhandlung einzureichen.

3. Verfahren vor Gericht

§ 8 – Ablauf der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung gliedert sich in folgende Abschnitte:

a) Eröffnung durch den Vorsitzenden Richter.
b) Darstellung der Sachverhalte durch Kläger und Beklagten.
c) Beweisaufnahme.

d) Plädoyers der Parteien.
e) Urteilsberatung und -verkündung.

(2) Die Verhandlung kann in begründeten Fällen vertagt werden.

§ 9 – Beweisrecht

(1) Die Beweisführung erfolgt durch folgende Mittel:

a) Zeugenaussagen.
b) Urkunden und Dokumente.
c) Sachverständigengutachten.
d) Augenscheinnahme (z. B. Ortsbesichtigung).

(2) Die Beweislast liegt grundsätzlich bei der klagenden Partei, es sei denn, das Gesetz bestimmt etwas anderes.

(3) Zeugen sind zur Wahrheit verpflichtet und werden bei Falschaussage strafrechtlich verfolgt werden.

§ 10 – Prozesshandlungen und Fristen

(1) Prozessanträge sind schriftlich oder digital über eine Staatliche Plattform oder mündlich einzureichen.

(2) Die Frist für die Einreichung von Beweismitteln beträgt 7 Tage vor der Hauptverhandlung.

(3) Ein verspätet eingereichter Antrag kann vom Gericht zurückgewiesen werden.

4. Urteile und gerichtliche Entscheidungen

§ 11 – Arten von Urteilen

(1) Das Gericht kann folgende Urteile fällen:

a) Endurteil: Entscheidung über den gesamten Streitfall.
b) Teilurteil: Entscheidung über einen Teil des Sachverhalts.
c) Versäumnisurteil: Urteil bei Nichterscheinen einer Partei.
d) Anerkenntnisurteil: Urteil, wenn der Beklagte die Forderung anerkennt.

(2) Urteile sind schriftlich zu begründen und den Parteien zuzustellen.

§ 12 – Rechtskraft und Vollstreckbarkeit von Urteilen

(1) Ein Urteil wird rechtskräftig, wenn keine Rechtsmittel mehr dagegen eingelegt werden können.

(2) Vorläufig vollstreckbare Urteile können unter bestimmten Voraussetzungen sofort durchgesetzt werden.

§ 13 – Kostenentscheidung

(1) Die unterliegende Partei trägt die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite.

(2) Das Gericht kann eine Kostenaufteilung anordnen, wenn beide Parteien teilweise obsiegen oder unterliegen.

5. Rechtsmittel (Berufung, Revision, Beschwerde)

§ 14 – Berufung gegen Urteile

(1) Eine Berufung ist zulässig, wenn:

a) Das Urteil auf einem Verfahrensfehler beruht.
b) Neue Beweismittel vorgelegt werden.

(2) Die Berufung muss innerhalb von 7 Tagen nach Urteilsverkündung eingereicht werden.

§ 15 – Revision zum höchsten Gericht

(1) Die Revision dient der Überprüfung von Rechtsfragen.

(2) Sie ist nur bei Urteilen des Bundesgerichts oder Staatsverfassungsgerichts zulässig.

§ 16 – Beschwerde gegen Zwischenentscheidungen

(1) Zwischenentscheidungen können mit einer Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde muss innerhalb von 7 Tagen eingereicht werden.

6. Vollstreckung von Urteilen

§ 17 – Zwangsvollstreckung

(1) Gerichtsurteile können durch folgende Maßnahmen vollstreckt werden:

a) Pfändung von Vermögen oder Löhnen.
b) Räumung von Immobilien.
c) Einziehung von Gegenständen.

(2) Die Vollstreckung erfolgt durch staatliche Vollstreckungsbeamte.

§ 18 – Einstweilige Verfügung und Schutzmaßnahmen

(1) Das Gericht kann in dringenden Fällen eine einstweilige Verfügung erlassen.

7. Sondervorschriften und Vereinfachungen

§ 19 – Vereinfachtes Verfahren für geringe Streitwerte

(1) Für Streitwerte unter 200 Lasetische Mark gilt ein beschleunigtes Verfahren.

(2) Die Beweisführung ist vereinfacht und erfolgt meist mündlich.

§ 20 – Schiedsgerichte und alternative Streitbeilegung

(1) Parteien können sich auf ein Schiedsgericht einigen.

(2) Mediation wird empfohlen, bevor ein Verfahren eingeleitet wird.

a) Die Mediation wird vom zuständigen Richter durchgeführt und hat keine Urteilsmacht und dient als neutraler Vermittler.

(3) Entfällt

8. Schlussbestimmungen

§ 21 – Inkrafttreten der ZPO

(1) Diese ZPO tritt am 17.02.2025 in Kraft.

§ 22 – Verhältnis zu anderen Gesetzen

(1) Die ZPO gilt subsidiär zu anderen Gesetzen des Freistaates Lasetien.

Sektion 2.7

17.03.2025

Parteiengesetz von Lasetien (PartG)

§ 1 – Beitrittsrecht

(1) Jeder lasetische Bürger hat das Recht, Mitglied einer politischen Partei zu werden. Eine Mehrfachmitgliedschaft in verschiedenen Parteien ist unzulässig.
(2) Jeder Bürger hat das aktive Wahlrecht zur Wahl politischer Parteien.
(3) Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist jeder Bürger berechtigt, für das Amt des Präsidenten zu kandidieren, sofern er die Staatsbürgerschaft seit mindestens einem Jahr besitzt.

§ 2 – Jugendorganisationen, Ältestenvertretung und Frauenvertretung

(1) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können Mitglied der Jugendorganisation der jeweiligen Partei werden.
(2) Bürger ab dem vollendeten 60. Lebensjahr können Mitglied der Ältestenvertretung der jeweiligen Partei werden.
(3) Frauen haben das Recht, der Frauenvertretung ihrer jeweiligen Partei beizutreten.
(4) Die jeweiligen Organisationen haben beratende Funktion innerhalb der Partei, können aber keine bindenden Entscheidungen für die Gesamtpartei treffen.

§ 3 – Aufnahmeverfahren und Parteiausschluss

(1) Jede Partei entscheidet durch eine interne Abstimmung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
(2) Ablehnungen des Beitritts ohne nachvollziehbare Begründung können vor dem zuständigen Provinzgericht überprüft werden.
(3) Parteien haben das Recht, ein Parteiausschlussverfahren gegen Mitglieder einzuleiten, sofern schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder die Grundwerte der Partei vorliegen.
(4) Das Parteiausschlussverfahren muss ein faires und transparentes Verfahren beinhalten. Dem betroffenen Mitglied muss die Möglichkeit gegeben werden, sich gegen die Vorwürfe zu verteidigen.
(5) Ein Ausschluss kann vor dem Provinzgericht angefochten werden.

§ 4 – Pflichten und Rechte der Parteien

(1) Parteien sind verpflichtet, ihre Mitglieder gleichberechtigt zu behandeln und demokratische Entscheidungsprozesse zu wahren.
(2) Parteien müssen eine Satzung haben, die ihre internen Entscheidungsprozesse, Mitgliedsrechte und Organisationsstruktur klar regelt.

(3) Jede Partei muss mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung abhalten, auf der über grundlegende Angelegenheiten entschieden wird.
(4) Parteien dürfen keine bewaffneten Gruppen unterhalten oder auf Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung setzen.

§ 5 – Verfassungsrechtliche Überprüfung

(1) Jede Partei unterliegt einer jährlichen Überprüfung durch das Amt für Verfassungsschutz.
(2) Parteien, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder demokratische Grundwerte verstoßen, können nach Prüfung durch das Amt für Verfassungsschutz mit Sanktionen belegt oder verboten werden.
(3) Parteien, die als extremistisch eingestuft werden, können durch das Innenministerium verboten werden. Eine gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidung ist möglich.
(4) Parteien sind verpflichtet, ihre Finanzen offen darzulegen und eine Buchführung über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Die Finanzierung durch ausländische Staaten oder Organisationen ist untersagt.

§ 6 – Auflösung und Neugründung von Parteien

(1) Eine Partei kann sich durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung selbst auflösen.
(2) Parteien, die über einen Zeitraum von einem Jahr keine politische Aktivität nachweisen können, können aus dem Parteienregister entfernt werden.
(3) Die Neugründung einer Partei muss beim Innenministerium angemeldet und durch eine Gründungserklärung sowie eine Mindestanzahl von einem Mitglied belegt werden.
(4) Parteien, die nach ihrer Auflösung innerhalb eines Jahres neu gegründet werden, dürfen keinen identischen Namen oder dieselben Symbole wie ihre Vorgängerpartei verwenden, es sei denn, die Wiedergründung erfolgt durch die ursprünglichen Mitglieder.

§ 7 – Parteien im Parlament

(1) Parteien, die an Parlamentswahlen teilnehmen, müssen eine Mindestanzahl von Mitgliedern vorweisen, die im Wahlgesetz festgelegt ist.
(2) Parteien, die weniger als 5 % der Stimmen erhalten, verlieren automatisch den Status als anerkannte politische Partei und werden aus dem Parteienregister entfernt, es sei denn, sie können innerhalb eines Jahres einen Mitgliederzuwachs nachweisen.
(3) Parteien, die Regierungsverantwortung übernehmen, sind verpflichtet, einen Koalitionsvertrag oder ein Regierungsprogramm öffentlich zu machen.

§ 8 – Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Gesetzblatt des Staates Lasetia in Kraft.
(2) Änderungen dieses Gesetzes können nur durch eine Mehrheit im lasetischen Parlament beschlossen werden.
(3) Bestehende Parteien müssen sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Regelungen anpassen.